

Stenographisches Protokoll.

18. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Schlußsitzung am Donnerstag, den 26. Juni 1958.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 346).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 346).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 346).
4. Ersatzwahl in die Geschäftsausschüsse des Landtages von Niederösterreich (Seite 346).
5. Verhandlung:

Antrag des Bauausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich, mit Ausnahme der Bundesstraßen (niederösterreichisches Landesstraßengesetz), LGBl. Nr. 100/56, abgeändert und durch das Verzeichnis der Landesstraßen ergänzt wird. Berichterstatter Abg. Sigmund (Seite 347); Abstimmung (Seite 347).

Antrag des Fürsorgeausschusses, betreffend das Statut für die niederösterreichischen Landesfürsorgeheime. Berichterstatterin Frau Abg. Körner (Seite 347); Abstimmung (Seite 348).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Obersiebenbrunn, politischer Bezirk Gänserndorf, zur Marktgemeinde. Berichterstatter Abgeordneter Kuntner (Seite 348); Abstimmung (Seite 349).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Erhebung der Marktgemeinde Traismauer, politischer Bezirk St. Pölten, zur Stadtgemeinde. Berichterstatter Abg. Doktor Steingötter (Seite 349); Abstimmung (Seite 350).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 66, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (niederösterreichische Landarbeitsordnung) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1953, LGBl. Nr. 50, abgeändert wird (niederösterreichische Landarbeitsordnungsnovelle 1958). Berichterstatter Abg. Marchsteiner (Seite 350); Redner: Abgeordneter Lauscher (Seite 351), Abg. Anderl (Seite 352), Abg. Ing. Hirnmann (Seite 353); Abstimmung (Seite 354).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1958/59 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich. Berichterstatterin Frau Abgeordnete Czerny (Seite 354); Abstimmung (Seite 355).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1958/59 für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs. Berichterstatterin Frau Abg. Czerny

(Seite 355); Redner: Abg. Mörwald (Seite 356); Abstimmung (Seite 357).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Zl. III-St.-90/1958, vom 29. Mai und 10. Juni 1958, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Staffa wegen Verdachtes der Übertretung nach § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung, BGBl. Nr. 59/1947, gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes. Berichterstatter Abg. Kuntner (Seite 357); Abstimmung (Seite 358).

Antrag des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung). Berichterstatter Abgeordneter Wiesmayr (Seite 358); Redner: Abg. Mörwald (Seite 359); Abstimmung (Seite 360).

Antrag des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der niederösterreichischen Wasserleitungsverbände. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 360); Abstimmung (Seite 361).

Antrag des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Gehaltsordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtenehaltsordnung — GBGO. 1958). Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Seite 361); Abstimmung (Seite 362).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Haftung für Darlehensverbindlichkeiten der Niogas in der Höhe von 200 Millionen Schilling. Berichterstatter Abg. Schwarzott (Seite 362); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 363), Abg. Fuchs (Seite 367), Landesrat Müllner (Seite 369); Abstimmung (Seite 373).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Landeshaftung für Verbindlichkeiten der Newag in der Höhe von 865 Millionen Schilling. Berichterstatter Abg. Schwarzott (Seite 373); Abstimmung (Seite 373).

Antrag des Schulausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Stangler, Weiss, Schwarzott, Tesar, Hobiger und Genossen, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Begünstigungen an im Dienststand befindliche weibliche Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 373); Abstimmung (Seite 375).

Antrag des Schulausschusses über den

Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Stangler, Laferl, Zeyer, Dr. Haberzettl, Endl und Genossen, betreffend die Abänderung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes, LGBl. Nummer 35/1949, in seiner derzeit geltenden Fassung. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 375); Abstimmung (Seite 375).

Bericht des Präsidenten Sassmann über zwei im Unvereinbarkeitsausschuß behandelte Anzeigen, betreffend Abg. Franz Stangler und Abg. Rudolf Marwan-Schlosser. (Seite 375).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend das Gesetz vom 29. April 1958, mit welchem das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956, LGBl. Nr. 44, abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Laferl (Seite 376); Abstimmung (Seite 376).

Rede des Präsidenten Sassmann aus Anlaß der Beendigung der IV. Session der VI. Wahlperiode (Seite 376).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 8 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung ist Herr Präsident Wondrak entschuldigt.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten das Stenographische Protokoll der 9. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich vom 20. Dezember 1957 auflegen lassen. Dieses Protokoll beinhaltet die Schlußberatungen zum Budget 1958.

Wie bereits angekündigt, habe ich die im Finanzausschuß am 24. Juni 1958 verabschiedeten Zahlen 541 und 553, die im Schulausschuß verabschiedeten Zahlen 555 und 556 und meinen zu erstattenden Bericht über Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses zu den Zahlen 528/17 und 528/18 auf eine Nachtragstagesordnung zur 18. Sitzung des Landtages gestellt.

Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz vom 29. April 1958, mit welchem das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom

24. Mai 1956, LGBl. Nr. 44, abgeändert wird. Beharrungsbeschluß.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über weitere Abänderungen des Gesetzes vom 12. Juli 1935, Landesgesetzblatt Nr. 154, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (3. Novelle zum Lichtschauspielgesetz).

Anfrage der Abgeordneten Marchsteiner, Dr. Haberzettl, Endl, Hobiger, Schmalzbauer, Schöberl, Nagl und Genossen, betreffend die Auflassung des einen Fahrgeleises der derzeit zweigeleisigen Strecke Sigmundsherg—Gmünd durch das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

Antrag der Abgeordneten Dr. Haberzettl, Müllner, Cipin, Hobiger, Fehring, Schwarzott und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nummer 39/1952, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz).

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Punkt 2 der Tagesordnung betrifft eine Ersatzwahl in die Geschäftsausschüsse des Landtages von Niederösterreich. Die sozialistische Fraktion hat an Stelle des verstorbenen Abg. Martin Tatzber Herrn Abgeordneten Michael Scherz zur Ersatzwahl in folgende Geschäftsausschüsse des Landtages von Niederösterreich namhaft gemacht: Landwirtschaftsausschuß als Mitglied, Wirtschaftsausschuß als Mitglied, Bauausschuß als Ersatzmann, Verfassungsausschuß als Ersatzmann, Unvereinbarkeitsausschuß als Ersatzmann.

Wir nehmen nun die Ersatzwahl vor. Ich bitte, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums. Zu diesem Zwecke unterbreche ich die Sitzung auf kurze Zeit. (Die Sitzung wird um 14 Uhr 14 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr 16 Minuten wiederaufgenommen.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 52 Stimmzettel; davon waren sämtliche gültig. Mit allen gültigen 52 Stimmen wurde Herr Abg. Michael Scherz in die genannten Geschäftsausschüsse gewählt.

Ich ersuche den Herrn Abg. Sigmund, die Verhandlung zur Zahl 545 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SIGMUND: Hohes Haus! Ich habe namens des Bauausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich, mit Ausnahme der Bundesstraßen (niederösterreichisches Landesstraßengesetz), LGBl. Nummer 100/56, abgeändert und durch das Verzeichnis der Landesstraßen ergänzt wird, zu berichten.

Schon bei der Einbringung des Landesstraßengesetzes im Juli 1956 wurde die vorliegende Novelle im § 3 des Gesetzes angekündigt. Da die technischen Vorarbeiten für die Erstellung des Verzeichnisses der Landesstraßen nunmehr beendet sind, kann dieses Verzeichnis jetzt in Gesetzesform publiziert werden.

Die für diese Verlautbarung gesetzestechnisch erforderlichen Abänderungen sind in einem einzigen Artikel in fünf Punkten zusammengefaßt.

Das Gesetz vom 26. Juni 1958, womit das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich, mit Ausnahme der Bundesstraßen (niederösterreichisches Landesstraßengesetz), LGBl. Nummer 100/1956, abgeändert und durch das Verzeichnis der Landesstraßen ergänzt wird, lautet (*liest*):

„Einziger Artikel. Das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich, mit Ausnahme der Bundesstraßen (niederösterreichisches Landesstraßengesetz), LGBl. Nr. 100/1956, wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz (2) des § 3 hat zu lauten: „(2) Die in der Anlage A zu diesem Landesgesetz bezeichneten Straßenzüge werden zu Landeshauptstraßen und die in der Anlage B angeführten zu Landesstraßen erklärt.“

2. Dem Absatz (2) des § 3 wird nachstehender Absatz (3) angefügt: „(3) Die am 1. November 1956 in Erhaltung und Verwaltung der Gemeinden gestandenen Straßen sind Gemeindestraßen. Ob eine Straße am 1. November 1956 in der Erhaltung und Verwaltung einer oder mehrerer Gemeinden gestanden ist, entscheidet, sofern Zweifel darüber bestehen, die Landesregierung durch Bescheid.“

3. Die bisherigen Absätze (3) bis (5) erhalten die Bezeichnung (4) bis (6).

4. Das Verzeichnis der Landeshauptstraßen erhält die Zusatzbezeichnung ‚Anlage A‘.

5. Das nachstehende Verzeichnis der Landesstraßen wird mit der Bezeichnung ‚Anlage B‘ dem niederösterreichischen Landesstraßengesetz angeschlossen.“

Ich stelle daher namens des Bauausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Gesetzesvorlage (*siehe Landesgesetz vom 26. Juni 1958*), betreffend die Ergänzung des niederösterreichischen Landesstraßengesetzes, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Bauausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche Frau Abg. KÖRNER, die Verhandlung zur Zahl 546 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. KÖRNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Fürsorgeausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Statut für die niederösterreichischen Landesfürsorgeheime, zu berichten.

Die Unterbringung von körperlich siechen Personen in Versorgungsanstalten hat ihre gesetzliche Grundlage in der Armenfürsorgegesetzgebung. Vor der Einführung der heute noch geltenden, aus dem Deutschen Recht übernommenen fürsorgerechtlichen Bestimmungen — also bis zum 30. September 1938 — war das „Heimatrecht“ die Grundlage des Anspruches auf Armenversorgung und damit auch der Siechenpflege. Das seither aufgehobene Gesetz vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse (Heimatrechtsgesetz), bestimmte im § 22 folgendes: „Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.“ Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde vom Landtag für Niederösterreich das Landesgesetz über öffentliche Armenpflege in Niederösterreich vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53, erlassen, und in Durchführung des § 22 des Heimatrechtsgesetzes hat der Landtag für Niederöster-

reich am 22. Oktober 1881 den Beschluß gefaßt, „Landessiechenhäuser“ aus Landesmitteln zu schaffen. In der Folgezeit wurden in Niederösterreich mehrere Landessiechenanstalten errichtet, von welchen heute nur noch die niederösterreichischen Landes-siechenanstalten St. Andrä vor dem Hagentale und Mistelbach bestehen. Infolge eines dringenden Bedarfes wird ein neues, modernes Fürsorgeheim in Wiener Neustadt errichtet werden; die diesbezügliche Landtagsvorlage wird schon in den nächsten Monaten vorgelegt werden.

Mit Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 8. Februar 1896 wurden „Grundsätzliche Bestimmungen für die Errichtung, Verwaltung und Erhaltung der niederösterreichischen Landessiechenanstalten nebst Instruktionen, Dienstvorschriften und Hausordnungen für die ausschließlich oder vorzugsweise für körperlich Sieche bestimmten niederösterreichischen Landes-siechenanstalten“ erlassen, die jedoch in ihrem Inhalt veraltet und durch die seitherige Entwicklung überholt sind.

Die bisherige Bezeichnung dieser Anstalten als „Siechenanstalten“ wird in „Landesfürsorgeheime“ geändert, wobei darauf hingewiesen wird, daß derartige Versorgungsanstalten auch in anderen Bundesländern (z. B. in Oberösterreich und in Steiermark) diese Bezeichnung führen.

Aus diesen Gründen muß ein neues „Statut für die niederösterreichischen Landesfürsorgeheime“ beschlossen werden, welches die Rechtsgrundlage für die von der niederösterreichischen Landesregierung zu erlassenden Dienstvorschriften für das Personal und die Hausordnung der niederösterreichischen Landesfürsorgeheime bildet. Dem Statutenentwurf sind „Erläuternde Bemerkungen“ zu jedem Paragraphen angeschlossen, die als ein Teil des Motivenberichtes angesehen werden mögen.

Ich habe daher namens des Fürsorgeausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Entwurf, betreffend das Statut für die niederösterreichischen Landesfürsorgeheime, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Statuts das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abg. Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 533 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunal-ausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Obersiebenbrunn, politischer Bezirk Gänserndorf, zur Marktgemeinde, zu berichten.

Die Gründung des Ortes reicht in die Zeit Leopolds III. zurück. Der Ort hieß damals „Zu den sieben Brunnen“. Kirche und Pfarre Obersiebenbrunn bestanden schon vor 1333. Bis zum Jahre 1848 wurde die Blutgerichtsbarkeit durch das Landgericht Obersiebenbrunn ausgeübt, seit 1849 gehört Obersiebenbrunn zum Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf und seit 1938 zum Verwaltungsbezirk Gänserndorf.

Bekannt wurde der Name des Ortes im Jahre 1891, als in Obersiebenbrunn zum ersten Male in Österreich eine grenzliche Zusammenlegung (Kommassierung) landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt wurde und diese große Idee damit für ganz Österreich ihren Anfang nahm. Für diese Pioniertat wurde der Gemeinde Obersiebenbrunn bereits damals das Marktrecht versprochen.

Obersiebenbrunn zählt heute zirka 300 Häuser, 1505 Einwohner und umfaßt ein Ortsgebiet von 26,93 Quadratkilometern. Das Lagerhaus des Ortes ist das größte des Marchfeldes und eines der bedeutendsten von ganz Niederösterreich. Auch die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist eine der größten und modernsten.

Der Bahnhof Obersiebenbrunn ist Ausgangspunkt einer Flügelbahn ins untere Marchfeld, der Ort besitzt außer der bereits erwähnten bäuerlichen Fachschule eine moderne Volksschule, Postamt, Gendarmerie und eine Reihe von Unternehmungen und Gewerbebetrieben. Im Jahre 1955 wurde eine großzügige Kanalisierung des Ortes sowie eine Instandsetzung der Straßen und Plätze abgeschlossen. Eine rege Bautätigkeit hat eingesetzt, und werden in den nächsten Jahren 25 bis 30 weitere Siedlungshäuser entstehen.

Im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesarchiv wurde ein Marktwappen entworfen, dessen Beschreibung lautet: „Ein gespaltener Schild, dessen vordere Hälfte neuerlich von Weiß auf Schwarz

gespalten und mit einer farbverkehrten Linie belegt ist, dessen hintere Hälfte geteilt ist und in ihrem oberen Feld drei goldene Ähren im blauen Grund, in ihrem unteren Feld sieben, von einem gemeinsamen Punkt ausgehende blaue Bäche im weißen Grund zeigt.“ Die der Gemeinde zu verleihenden Marktfarben sind „Weiß-Schwarz-Blau“.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei Ober-siebenbrunn um eine wirklich bedeutende Gemeinde des Marchfeldes handelt, wurde von keiner der befragten Behörden und Dienststellen gegen die Verleihung des Marktrechtes ein Einwand erhoben.

Auch die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf beantragt die Markterhebung.

Ich habe daher namens des Kommunal-ausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Erhebung der Ortsgemeinde Ober-siebenbrunn im politischen Bezirk Gänserndorf zum Markt wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 554 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Marktgemeinde Traismauer, politischer Bezirk St. Pölten, zur Stadtgemeinde, zu berichten:

Der Gemeinderat von Traismauer hat in seiner Sitzung vom 18. April 1958 den einstimmigen Beschluß gefaßt, an die niederösterreichische Landesregierung das Ersuchen zu stellen, dem Markt Traismauer das Stadtrecht wieder zu verleihen. Der bei dieser Sitzung anwesende Ehrenbürger von Traismauer, der hochwürdige Herr Dechant Klein, verlas eine Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 11. November 1458, die im Original im Marktmuseum vorhanden ist, in der ausdrücklich der Stadt Traismauer auf Bitte des damals regierenden Landesfürsten Erz-

bischof Sigismund zu Salzburg und des Richters, gemeinsam mit den Bürgern seiner Stadt, ein wöchentlicher Wochenmarkt bewilligt wurde.

In späteren Urkunden wird Traismauer nur als Markt bezeichnet, wahrscheinlich wurde von den Vorfahren auf den Status als Stadt vergessen. Zur Geschichte von Traismauer muß festgestellt werden, daß die Besiedlung des Bodens von Traismauer bis in die Jungsteinzeit zurückreicht, was im Museum untergebrachte Funde von Steinbeilen beweisen. Im Fabrikgelände der Firma Miller aufgefundene Skelette sind nach wissenschaftlicher Schätzung 2500 bis 3000 Jahre alt. 96 v. Chr. wurde von den Römern das Kastell Trigrisamum-Augustiana errichtet. Das Heimatmuseum birgt ebenfalls zahlreiche Funde aus der Römerzeit. Auch im Nibelungenlied wird Traisma, so hieß damals der Ort, als gastliche Stätte genannt. Nach den Stürmen der Völkerwanderung und der Abwehr der Hunnen-, Awaren- und Madjareneinfälle zählte Traismauer weiter als geistlicher Besitz innerhalb der neu errichteten Ostmark und teilte mit dieser die geschichtlichen Wandlungen. Bereits im Jahre 1517 verlieh der Erzbischof von Salzburg Traismauer ein Wappen. Der Markt hatte auch eigene Gerichtsbarkeit, ab 1591 sogar die Halsgerichtsbarkeit. Die türkischen Horden versuchten Angriffe gegen den befestigten Ort, wurden aber sowohl im Jahre 1529 als auch im Jahre 1683 abgewehrt. Im Jahre 1512 wird im Stiftsbrief des Marktrichters Wolfgang Spiegel bereits ein Schulmeister erwähnt. 1553 bis 1555 wurde der erste Schulbau durchgeführt. Seit über 400 Jahren besitzt also Traismauer eine Schule, die immer von der Gemeinde erhalten wurde. Um den Anforderungen der Landwirtschaft nachzukommen, wurde auch eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule eröffnet, die regstes Interesse findet. Diese historische Vergangenheit gab dem Ort sein Gepräge und verlieh dem Ortsbild einen städtischen Charakter. In dem bereits genannten reichhaltigen Museum und im Archiv sind alle historischen Erinnerungstücke aufbewahrt.

Die Schäden aus den beiden Weltkriegen sind nicht spurlos vorübergegangen. Heute ist aber, dank der rührigen Gemeindevertretung und ihres Bürgermeisters, ein allgemeiner Aufschwung festzustellen, da Traismauer zu einem bedeutenden Industrie- und Kulturzentrum im unteren Traisental geworden ist. Bodenständig sind seit altersher die Miller-Stahlwerke und die Seidenindustrie. Die Mühlenindustrie kann auf eine

mehrhundertjährige Tradition zurückblicken. Die Maschinenfabrik Voith aus St. Pölten baut ihr Zweigwerk ebenfalls planmäßig aus. Traismauer ist aber auch ein bekannter Weinort, dessen Produkte infolge ihrer auserlesenen Qualität bereits vielfach mit höchsten Preisen und Anerkennung ausgezeichnet wurden. Als wichtige Genossenschaftsorganisation ist daher die Erste niederösterreichische Hauerinnung zu erwähnen. Die neue Traisenbrücke ermöglicht einen reibungslosen modernen Verkehr, die Planung einer Wasserleitung und die Schaffung einer Kanalisation und ein Schulzubau werden im Gemeinderat erwogen und in absehbarer Zeit durchgeführt.

Die Marktgemeinde Traismauer zählt bei einem Flächenausmaß von 13,23 Quadratkilometern 3200 Einwohner. Niederösterreich weist 55 Städte auf, von denen 21 weniger Einwohner haben als derzeit Traismauer.

Anlässlich des fünfhundertjährigen Bestandes des Marktrechtes hat deshalb der Gemeinderat von Traismauer auf Grund des bereits erwähnten einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses den Antrag gestellt, den Ort zur Stadt zu erheben. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie alle anderen befragten Behörden und Dienststellen haben das Ansuchen der Marktgemeinde befürwortet bzw. keinen Einwand erhoben.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen wird die Stadterhebung von Traismauer für diesen historischen Ort und die vorbildlich verwaltete Gemeinde eine sichtbare Anerkennung bedeuten.

Ich habe daher namens des Kommunal Ausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Erhebung der Marktgemeinde Traismauer im politischen Bezirk St. Pölten zur Stadt wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Einstimmig angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zur Zahl 542 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 66, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (niederösterreichische Landarbeitsordnung), in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1953, LGBl. Nr. 50, abgeändert wird (niederösterreichische Landarbeitsordnungsnovelle 1958), zu berichten:

Das Mutterschutzgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, findet im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen nur Anwendung auf Dienstnehmerinnen in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, welche von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen Betrieben dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind. Hingegen sind die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis Gegenstand der Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 28/1949, ist, vom Geltungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes ausgeschlossen.

Durch das Grundsatzgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 279, werden die Länder in die Lage versetzt, auch für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen moderne Mutterschutzbestimmungen zu erlassen. Die bisher sich auf den Mutterschutz im § 75 der Landarbeitsordnung beziehenden Bestimmungen, die im wesentlichen aus reichsdeutschen Vorschriften stammen, werden damit behoben. Im großen und ganzen entspricht das vorliegende Ausführungsgesetz den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen. Die Abänderungen, die der Ausschuss an der Gesetzesvorlage vorgenommen hat, dienen vornehmlich dazu, die Vorlage den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft anzupassen. Ein offensichtliches Versehen des Bundesgesetzgebers, das zum Nachteil für Mutter und Kind gereichen würde, konnte durch den Einbau entsprechender Bestimmungen wettgemacht werden.

Der Landwirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24. Juni mit der Gesetzesvorlage befaßt und stellt folgenden Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle

1. in Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140/1948, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft in

der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, den vorliegenden Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 26. Juni 1958) beschließen,

2. die Landesregierung beauftragen, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. L a u s c h e r.

Abg. LAUSCHER: Hoher Landtag! Spät, aber doch, ist nun die Vorlage über das Ausführungsgesetz zum Mutterschutzgesetz im niederösterreichischen Landtag eingelangt. Wenn wir nun auch die im § 75 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, wo verlangt wird, daß eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen auch leichte Arbeiten leisten soll, kritisieren, so sind wir dennoch der Meinung, daß die Verwirklichung dieses Gesetzentwurfes ein großer Fortschritt ist.

Ich möchte aber auf die Verspätung dieses Gesetzes zurückkommen, denn während die Arbeitnehmerinnen in Industrie und Gewerbe schon seit einem Jahr im Genuß des Mutterschutzgesetzes stehen, wird das Ausführungsgesetz uns erst heute vorgelegt. Im Nationalrat wurde das Mutterschutzgesetz schon am 17. März des Vorjahres beschlossen und hat auch schon am 1. Mai des Vorjahres seine Rechtskraft erlangt. Wir können also erst jetzt, nach großer Verspätung, das Gesetz beschließen, wobei noch zu sagen wäre, daß es nach der Beschlußfassung noch zwei Monate dauert, bis dieses Gesetz für das Land Niederösterreich Rechtskraft erlangt. Man muß sich wirklich fragen, warum die Landarbeiterinnen benachteiligt werden. Außerdem handelt es sich da um einen alten Streit, nämlich darum, ob das Arbeitsrecht der Landarbeiter in die Kompetenz des Bundes oder des Landes fällt. Dadurch wird das Inkrafttreten aller Gesetze bezüglich des Arbeitsrechtes der Landarbeiter verschleppt und verzögert.

Nun zur Frage des Gesetzentwurfes selbst. Im Motivenbericht kommt nun so richtig ein Widerspruch zum Ausdruck. So finden wir auf Seite 3 oben die Bestimmung, daß im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht, welches den Dienstgeber selbst dann straffällig machen würde, wenn er die schwangere Dienstnehmerin — auch auf ihren ausdrücklichen Wunsch — nur leichte und ungefährliche Arbeiten in der Hauswirtschaft verrichten läßt. Die Rechte dieses Hauses steht

aber auf dem Standpunkt, daß kein Beschäftigungsverbot während der letzten sechs Wochen bestehen soll. Die Mitglieder der sozialistischen Fraktion waren bei der Debatte im Landwirtschaftsausschuß der Meinung, bei dieser Frage des Mutterschutzes müsse die landwirtschaftliche Arbeiterin ihren Kolleginnen in Industrie und Gewerbe gleichgestellt werden. Man hat sich dann dahin geeinigt, daß man sagte, die letzten sechs Wochen kann sie freiwillig arbeiten, aber dazu ist eine ärztliche Bestätigung notwendig, die besagen soll, daß das werdende Kind keinen Schaden erleidet. Andererseits sagt man, sei ja auch die land- und forstwirtschaftliche Arbeitsinspektion da, um zu kontrollieren. Nach unserer Meinung und den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen ist aber der weibliche Dienstbote der schwächere Teil, daher können wir sagen, daß dieses freiwillige Prinzip nicht angebracht ist. Wir sind der Meinung, daß, genau so wie bei den Arbeiterinnen in Industrie und Gewerbe, auch bei den landwirtschaftlichen Arbeiterinnen im Gesetzentwurf ein Beschäftigungsverbot während der letzten sechs Wochen der Schwangerschaft enthalten sein soll. Man wird aber jetzt sagen: Das ist sehr schön gesprochen, aber was macht die Bäuerin in der Schwangerschaft, die muß aber bis zur Niederkunft arbeiten. Soll sie schlechter gestellt sein als die Landarbeiterin? Wenn wir an die Herren Abgeordneten unseres Hauses eine Anfrage richten würden, so bin ich der festen Überzeugung, daß die Mehrheit unserer Bauern, die weibliche Dienstboten beschäftigen, in dieser Frage human und fortschrittlich sein werden. Es wird niemand bestreiten, daß es Ausnahmefälle gibt, denn die gibt es bekanntlich überall, aber solange eine Frau in ihren letzten schweren Wochen mehr oder minder gezwungen oder genötigt wird, zu arbeiten, so können Mißbräuche entstehen. Ich kann daher nur sagen, daß wir es lieber hätten, wenn man hinsichtlich der Beschäftigung der Landarbeiterinnen in den letzten sechs Wochen der Schwangerschaft einen Verbotparagraphen erlassen würde, als dies auf einem sogenannten Freiwilligenprinzip aufzubauen. Wie sieht denn dieses freiwillige Prinzip aus? Ich habe schon betont, daß die Dienstbotin die Schwächere ist, und nun soll diese Dienstbotin sagen, sie arbeitet nicht, sie holt sich eine ärztliche Bescheinigung. Wer die Bedingungen auf dem Lande kennt, weiß, daß das sehr schwer möglich ist. Ich glaube daher, wenn für die letzten sechs Wochen der schwangeren Frau bis zu ihrer Entbindung kein Arbeitsverbot ausgesprochen

wird, daß dann für diese Landarbeiterinnen der nötige Schutz nicht vorhanden ist.

Jetzt noch ein paar Bemerkungen. Wir sind dafür, daß die Bäuerin während ihrer schweren Zeit eine Heimhilfe und einen Schutz haben soll. Es ist wirklich oft so, daß die viele Arbeit die Bäuerin zwingt, noch in den letzten Tagen vor ihrer Entbindung tätig zu sein. Auch der Bauernbund hat schon, wie ich in der Presse lesen konnte, darauf hingewiesen, und ich verweise darauf, daß im Nationalrat von Abgeordneten der ÖVP ein Antrag eingebracht wurde, mit dem eine Heim- und Mutterhilfe für die schwangere Bäuerin verlangt wurde. Wir sind der Meinung, daß dieser Antrag berechtigt ist. Der Herr Landeshauptmann hat in einer Rede am 23. März 1958 darauf hingewiesen, daß die Säuglingssterblichkeit in den ersten 30 Tagen nach der Geburt mit 50 Prozent zu verzeichnen ist. Der Grund dafür ist, daß schon das werdende Kind im Mutterleib durch die viele und zu schwere Arbeit der Mutter Schädigungen erleidet. Für die Bäuerinnen besteht heutzutage eine Überbeanspruchung. Ich verweise darauf, daß wir in Niederösterreich allein rund 196.000 Bäuerinnen haben, die in ihren bäuerlichen Betrieben schwer arbeiten müssen. Es ist schon wahr, daß die technische Entwicklung die bäuerliche Arbeit erleichtert, aber nach unserer Meinung kann man nach den heutigen kapitalistischen Bedingungen die Technik in der Landwirtschaft wegen der bestehenden Bodenzersplitterung nicht voll einsetzen. In Niederösterreich besitzen bekanntlich beinahe 50 Prozent der bäuerlichen Betriebe unter fünf Hektar Boden. Dieser landwirtschaftliche Kleinbesitz hindert aber die Technisierung und Mechanisierung der Betriebe. Es wird daher in diesen Betrieben heute noch sehr viel handwerkliche Arbeit geleistet, auch von den weiblichen Arbeitskräften. Wenn man allerdings die landwirtschaftliche Produktion auf genossenschaftlicher Basis organisieren würde, könnte man die Errungenschaften der Technik besser anwenden, und auch der Bauer würde günstiger abschneiden. Letzten Endes ist die Maschine ja dazu da, die Arbeit nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Landwirtschaft zu erleichtern.

Wir sind der Meinung, daß es notwendig ist, eine organisierte Heim- und Mutterhilfe für die Bäuerin durchzuführen. Ich habe bereits den Antrag erwähnt, der von der ÖVP im Nationalrat gestellt wurde. Niemand hindert uns, daß wir auch im niederösterreichischen Landtag einen diesbezüglichen Antrag unterstützen. Ich bin daher der An-

sicht, daß es berechtigt ist, folgenden Resolutionsantrag einzubringen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, von der Bundesregierung zu verlangen, daß diese ehestens dem Nationalrat einen Entwurf über die Grundsätze der Einrichtung einer Heim- und Mutterhilfe für selbständige berufstätige Frauen in der Landwirtschaft zur Beratung und Beschlußfassung vorlegt.“

Bekanntlich haben wir in der letzten Zeit in der Landwirtschaft bedeutende Fortschritte zu verzeichnen, ich verweise nur auf die Altersrente und die Kinderbeihilfe. Es muß nun der Bäuerin auch das Recht gewährt werden, in ihrer schweren Zeit eine Unterstützung in Form der Heim- und Mutterhilfe zu erhalten, und ich ersuche daher das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Anderl.

Abg. ANDERL: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Mutterschutz für die Dienstnehmerinnen in der Landwirtschaft geregelt. Wie bereits aus der Berichterstattung hervorgeht, wurde die Angelegenheit im Ausschuß beraten, und ich muß feststellen, daß zum großen Teil einstimmige Beschlüsse gefaßt wurden. So wurde unter anderem als Zusatzantrag auch der § 32 der niederösterreichischen Landarbeitsordnung geregelt. Dieser Paragraph führt nämlich an, welche Bedingungen einzuhalten sind, damit eine werdende Mutter frühzeitig aus dem Dienstverhältnis austreten kann. In diesen Paragraph wurde auch der Passus aufgenommen, daß eine werdende Mutter oder eine Mutter, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert, aus dem Dienstverhältnis ausscheiden kann, ohne auf die Abfertigung verzichten zu müssen. Die Feststellung meines Vorredners, des Kollegen Lauscher, daß eine werdende Mutter, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebt, bis zu ihrer Niederkunft arbeiten muß, ist nicht richtig. Wenn sie ein ärztliches Zeugnis erbringt, aus dem hervorgeht, daß die Arbeit ihr oder dem werdenden Kind schadet, braucht sie die Arbeit nicht mehr zu leisten, und sie hat trotzdem den vollen Anspruch auf ihre sozialen Rechte. Außerdem erfolgt im § 75 auch noch eine Regelung dahingehend, daß beim Krankengeld voller Anspruch besteht, auch wenn in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung eine Arbeit geringeren Grades geleistet wird.

Ich glaube, obwohl nicht alle Bestimmungen in diesem Gesetz befriedigend sind, können wir die getroffene Regelung dennoch begrüßen, stellt sie ja eine wesentliche Verbesserung für die Landarbeiterin und für die werdende Mutter dar. Ich kann daher erklären, daß die sozialistische Fraktion dem Gesetz ihre Zustimmung gibt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Ing. Hirmann.

Abg. Ing. HIRMAN: Hohes Haus! Gelegentlich der Debatte über die Wahrung der Länderkompetenzen habe ich erklärt, daß es ein Verschulden des Herrn Landesrates Wenger ist, daß das Gesetz über den Mutterschutz in der Landwirtschaft noch nicht erlassen wurde. Ich gestehe hier reuig, daß ich mich geirrt habe. Halten Sie mir aber zugute, daß ich vielleicht Ihrer Propaganda erlegen bin, die immer wieder behauptet, alles, was geschieht, sei ein ausschließlicher Verdienst der Sozialistischen Partei. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Was nun das vorliegende Gesetz anbelangt, möchte ich zunächst Kollegen Lauscher richtigstellen. Er hat behauptet, daß das Mutterschutzgesetz des Bundes bereits am 13. März 1957 beschlossen wurde. Das ist richtig, aber das Ausführungsgesetz zum Landarbeitsgesetz wurde nicht beschlossen. Dieses ist erst am 18. Dezember 1957 im Nationalrat behandelt worden.

Der Landtag hat am 20. Februar 1958, also elf Monate nach Erlassung des Mutterschutzgesetzes, das betreffende Gesetz für die nicht der Landwirtschaft unterstehenden Dienstnehmer beschlossen. Das Gesetz, das die Dienstnehmerinnen in der Landwirtschaft schützt, wird heute behandelt, also nach sechs Monaten innerhalb der gesetzlichen Frist. Ich glaube, wir können bei dieser Gelegenheit dem zuständigen Referenten, Herrn Landesrat Waltner, und seinem Sachbearbeiter, Hofrat Dr. Denk, für diese Arbeit bestens danken.

Es ist sehr schwer, das Mutterschutzgesetz des Bundes, das im großen und ganzen auf die Verhältnisse in der Industrie und im Gewerbe abgestellt ist, den Verhältnissen in der Landwirtschaft anzupassen. Es bedurfte langwieriger Vorarbeiten, Rücksprachen und Stellungnahmen der verschiedenen Kammern, um diesen Entwurf nun vorzulegen. Wie schwer es ist, dieses Mutterschutzgesetz der Landwirtschaft anzupassen, mag schon daraus ersehen werden, daß das Ausführungsgesetz des Bundes zur Abänderung des Landarbeitsgesetzes ganz kurz gefaßt ist und nur

allgemeine Bestimmungen enthält. Das nun vorliegende Gesetz hat sich — und das darf ich wohl sagen — bemüht, den höchstmöglichen Schutz der werdenden Mutter auch in der Landwirtschaft zu gewährleisten. Es ist in einigen Bestimmungen sogar über das Bundesgesetz hinausgegangen, und ich stelle hier gerne fest, daß in einer sachlichen Beratung innerhalb des Landwirtschaftsausschusses dieser Gesetzestext letzten Endes formuliert wurde. Ich habe allerdings heute mit Erstaunen in der „Arbeiter-Zeitung“ gelesen, daß das Zustandekommen des Gesetzes und der bedeutenden Verbesserungen ein Verdienst der Abgeordneten der Sozialistischen Partei ist. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: So wie es umgekehrt im „Kleinen Volksblatt“ zu lesen ist!)*

Hohes Haus! Es ist schwer, ein Gesetz zu beschließen, es ist aber wesentlich schwerer, dieses Gesetz dann durchzuführen. Ich glaube, Sie können uns Landwirten zugute halten, daß wir mit jeder Phase der menschlichen Entwicklung, von der Zeugung bis zur Geburt, wohlvertraut sind, wie kaum ein anderer Berufsstand — mit Ausnahme der Ärzte. Es ist selbstverständlich, daß gerade wir in der Landwirtschaft den größten Wert darauf legen, daß die Frau, die in der Landwirtschaft tätig ist, tatsächlich jeden gesetzlichen Schutz genießt, und wir sind fest entschlossen, die Vorschriften dieses Gesetzes restlos anzuwenden. Auch aus einem anderen Grund, nämlich unserer religiösen Überzeugung heraus, sind wir Abgeordnete der ÖVP verpflichtet, das werdende Leben zu schützen. Für uns ist das Leben vom Beginn an, wenn es auch noch im Mutterleib ist, heilig.

Wie schwer es ist, das Mutterschutzgesetz der Landwirtschaft anzupassen, mag nur eine Bestimmung, und zwar das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, zeigen. Dieses Verbot wird im Grundsatzgesetz des Bundes ausgesprochen; aber, und das ist das Interessante, von diesem Verbot gibt es eine große Zahl von Ausnahmen. § 7 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes schreibt ausdrücklich *(liest):* „Das Verbot nach Abs. 1“ — also der Sonn- und Feiertagsarbeit — „gilt nicht a) für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe und in Betrieben, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird“ usw. Hohes Haus! Glauben Sie wirklich, daß gerade diese Beschäftigungen für eine werdende Mutter sehr von Vorteil sind? Wir haben in der Landwirtschaft keine

Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsarbeit, weil es das Ausführungsgesetz des Bundes zum Landarbeitsgesetz ausdrücklich bestimmt. Ich muß hier schon feststellen, daß die Durchführung dieses Verbots besonders in den bäuerlichen Betrieben schwerfallen wird, denn es bedeutet nichts anderes, als daß an Sonn- und Feiertagen die werdende Mutter, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Schwangerschaft, wenn sie Dienstnehmerin ist, nicht in den Stall gehen darf, daß aber selbstverständlich die Arbeit die Bäuerin übernehmen muß, auch wenn sie sich im schwangeren Zustand befindet wie ihre Dienstnehmerin. Es ist tatsächlich so, daß die Dienstnehmer in der Landwirtschaft, nicht, wie es der Herr Abg. Lauscher gerne hinstellen will, immer im Gegensatz zu ihren Dienstgebern stehen. Es besteht in der Landwirtschaft, und besonders im bäuerlichen Betrieb, tatsächlich eine Gemeinschaft, in der es keine Gegensätze gibt. Deswegen ist auch die Besorgnis des Herrn Abg. Lauscher fehl am Platz, daß eine Dienstnehmerin, die werdende Mutter ist, gegen ihren Willen und gegen ein ärztliches Zeugnis gezwungen werden könnte, leichte häusliche Arbeit zu verrichten. (Abg. Lauscher: *Das glauben Sie aber selber nicht!*) Der Herr Abg. Lauscher ist selbstverständlich über alle Dinge, die in der Landwirtschaft vor sich gehen, besonders gut informiert. Wir gestehen ihm das gerne zu, nur spricht er doch manchmal so, daß man weiß, er hat seine Weisheit nicht aus eigener Erfahrung.

Hohes Haus! Wir wollen zu diesem Gesetz nur noch eines sagen: Wir hoffen, daß es dem Willen des Gesetzgebers, also dem Willen des Hohen Hauses entsprechend, den größtmöglichen Schutz für die werdende Mutter gewährt. (Beifall bei der ÖVP.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER (Schlußwort): Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen der Hauptantrag des Landwirtschaftsausschusses und der Resolutionsantrag des Herrn Abg. Lauscher vor.

Ich lasse vorerst über den Hauptantrag abstimmen und bitte den Herrn Berichterstatter, denselben nochmals zu verlesen.

(Nach Verlesung und Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses): A n g e n o m m e n .

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Lauscher. Ich bitte nochmals um seine Verlesung.

(Nach Verlesung und Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Lauscher, betreffend ein Grundsatzgesetz zur Errichtung einer Heim- und Mutterhilfe für selbstständig berufstätige Frauen in der Landwirtschaft): A b g e l e h n t .

Ich ersuche Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 543 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1958/59 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich, zu berichten:

Gemäß § 6 Abs. 1 Punkt 1 Lit. a des Lehrerdienstrechtskompetenzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 88/1948, bedürfen die Dienstpostenpläne der Bundesländer für die ihrer Diensthöhe unterstehenden Lehrer an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen hat.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 24. Februar 1958, Zl. 36.548-20c/58, die rechtzeitige Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Erstellung des Dienstpostenplanes empfohlen und dessen Vorlage nach Beschluß durch die Landesregierung angeordnet. Bei der Bearbeitung des Dienstpostenplanes ist neben pädagogischen Notwendigkeiten auch auf die staatsfinanzielle Lage entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Der unter Bedachtnahme auf diese Weisung verfaßte Entwurf des vorliegenden Dienstpostenplanes sieht daher nur in jenen Fällen die Schaffung neuer Dienstposten vor, in denen dies in Anbetracht der erhöhten Schüler- und Klassenzahl unbedingt notwendig geworden war und daher gerechtfertigt ist.

Im besonderen ist bei dem gegenständlichen Entwurf die beabsichtigte Errichtung je einer Landesberufsschule für Müller, Zuckerbäcker und Zahntechniker in Baden hervorzuheben. Die Vorarbeiten für die Errichtung dieser Landesberufsschulen sind

bereits in vollem Gange und ihre Eröffnung wird voraussichtlich zu Beginn des Schuljahres 1958/59 erfolgen können.

Der vorliegende Dienstpostenplan erstreckt sich auf 62 Berufsschulen, davon sind zwanzig Landesberufsschulen in zehn Berufsschulorten mit einer Gesamtzahl von 904 Klassen. Bei der Erstellung des Entwurfes wurde, wie bisher, entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, eine rechnungsmäßig durchschnittliche Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrer von 26 Wochenstunden und eine Zahl von 26 Schülern pro Klasse zugrunde gelegt.

Zu diesem Dienstpostenplan wäre noch folgendes besonders zu erwähnen:

Gegenüber 64 Berufsschulen im Vorjahr haben wir heuer für 62 Berufsschulen die Dienstposten zu erstellen. Die Schülerzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr von 23.848 auf 24.299 erhöht. Die Klassenzahl hat sich ebenfalls gegenüber dem Vorjahr erhöht, und zwar von 872 auf 904.

Zu den Dienstposten selbst wäre noch zu sagen:

Bei den Direktoren der Verwendungsgruppe L 2 B und bei den Leitern des Entlohnungsschemas I L sind keine Änderungen vorgesehen. Die Zahl der Leiter des Entlohnungsschemas II L hat sich um die Leitungen der fünf stillgelegten Berufsschulen vermindert.

Die drei neuen Landesberufsschulen in Baden wurden vorläufig der Direktion der gewerblichen Berufsschule in Baden zugeweiht. Da aber die gewerbliche Berufsschule allein schon von 1645 Schülern besucht wird, wozu bisher noch die Lehrlinge der Landesberufsschule für Dachdecker kamen, wurde für diese Berufsschule ein Direktorstellvertreter der Verwendungsgruppe L II B beantragt.

Die Zahl der Dienstposten der Lehrer L 2 B soll von 99 auf 103 erhöht werden. Die Zahl der Lehrer der Gruppe I L wurde, entsprechend den Schülerzahlen an den einzelnen Schulen, geändert. An den Landesberufsschulen war bei der Zahl der Dienstposten der notwendige Erzieherdienst zu berücksichtigen.

Die Zahl der Lehrerdienstpostengruppe II L verringert sich um die Dienstposten an den stillgelegten Schulen sowie um einen Teil der Dienstpostenreserve.

Bei den Direktoren ist vorgesehen, daß 17 hauptamtliche Direktoren, ein vertraglicher Leiter und 28 nebenamtliche Leiter angestellt werden. Bei den Direktorstellver-

tretern sind 6 hauptamtliche Direktorstellvertreter vorgesehen. Bei den Berufsschullehrern sind 103 pragmatische, 196 vertragliche und 378 nebenamtliche und nebenberufliche Berufsschullehrer vorgesehen.

Ich habe daher namens des Schulausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Dienstpostenplan 1958/59 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 551 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hoher Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1958/59 für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, zu berichten:

Ähnlich wie beim Dienstpostenplan für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ist auch mit Jahresschluß ein Dienstpostenplan für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs so einzureichen, daß er bei den kommenden Budgetverhandlungen berücksichtigt werden kann. Im Motivenbericht, der dem Hohen Haus vorliegt, ist eine kleine Richtigstellung vorzunehmen, und zwar soll es im dritten Absatz richtig heißen (*liest*):

„Im Sinne der Finanzausgleichsnovelle 1956, BGBl. Nr. 28/1956, trägt der Bund den Personalaufwand für Volks-, Haupt- und Sonderschulen insoweit, als der im § 13 Abs. 1 Lit. a dieser Novelle festgestellte Schlüssel nicht überschritten wird. Darnach soll mit Stichtag 15. Oktober 1957 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der Arbeitslehrerinnen, Fremdsprachenlehrer und Religionslehrer ein Dreißigstel der Zahl der Volksschüler an mehrklassigen Volksschulen, vermehrt um

ein Zwanzigstel der Zahl der Hauptschüler und um ein Fünftel der Zahl der Sonderschüler nicht übersteigen.“

Im Dienstpostenplan sind für das folgende Schuljahr vorgesehen: 1320 Dienstposten der Verwaltungsgruppe L 2 HS, 4178 Dienstposten der Verwaltungsgruppe L 2 V, 354 Dienstposten der Verwaltungsgruppe L 3 und 39 Dienstposten, die durch vollbeschäftigte Vertragslehrkräfte versehen werden.

Weiter sind für 2265 Unterrichtsstunden weiblicher Handarbeit, die durch nichtvollbeschäftigte pragmatische Arbeitslehrerinnen erteilt werden, 91, für 1003 Unterrichtsstunden weiblicher Handarbeit, die durch nichtvollbeschäftigte vertragliche Arbeitslehrerinnen erteilt werden, 40, für 184 Fremdsprachenstunden, die durch nichtvollbeschäftigte Fremdsprachenlehrer erteilt werden, 7, und für 28 Unterrichtsstunden in nichtverbindlichen Unterrichtsgegenständen (Maschineschreiben), welche nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung erteilt werden können, 1 Dienstposten vorgesehen.

Zur Erteilung des Religionsunterrichtes sind 5 Dienstposten für von der Gebietskörperschaft angestellte Religionslehrer notwendig und für 9890 Dreiviertel-Religionsunterrichtsstunden 407. Das sind also insgesamt 6351 Dienstposten.

Ich habe daher namens des Schulausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Entwurf des Dienstpostenplanes 1958/59 für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Der zur Beratung vorliegende Dienstpostenplan zeigt gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen. Diese Tatsache beweist, daß leider im niederösterreichischen Schulwesen noch immer eine Reihe von ernsten Mängeln nicht beseitigt worden sind. Wie aus dem vorliegenden Bericht ersichtlich ist, wurde

das ungünstige Verhältnis zwischen Volks- und Hauptschüler nicht verbessert. In Niederösterreich fallen auf zehn Volksschüler vier Hauptschüler. Das bedeutet mit anderen Worten, daß rund ein Drittel der hauptschulpflichtigen Kinder nicht in der Lage ist, eine Hauptschule zu besuchen. Vor allem deswegen, weil es bekanntlich in vielen Landgemeinden keine Hauptschule gibt bzw. für die Schüler der Anmarschweg zur nächsten Hauptschule zu weit ist. Wir weisen auf diesen Mangel deswegen immer wieder hin, weil, wie die Praxis zeigt, fast jede Berufsschulbildung die Absolvierung der Hauptschule erfordert. Viele junge Menschen, die durch das derzeitige Schulsystem nicht in der Lage sind, ein Hauptschulzeugnis zu erlangen, können daher die jeweils angestrebten Lehrplätze nicht erreichen. Dafür gibt es eine Reihe von praktischen Beispielen. So werden im Feinblechwalzwerk Hütte Krems nur Lehrlinge eingestellt, die die Hauptschule mit Erfolg absolviert haben. Ein anderes Beispiel: In Niederösterreich herrscht ein großer Mangel an Krankenschwestern. Erfahrungsgemäß eignen sich für diesen Beruf vor allem Mädchen aus der Landbevölkerung. Aber auch hier ist die Hauptschulbildung Voraussetzung. Wir sehen also, daß ein Teil der Kinder aus der ländlichen Bevölkerung durch die Organisation des Schulwesens verschiedene Berufe nicht erlernen kann.

Die geringfügige Änderung der Zahl der Dienstposten bzw. Verminderung erweckt den Anschein, als ob nicht mehr Lehrer notwendig wären. Die Wirklichkeit allerdings zeigt, daß in Dutzenden niederösterreichischer Gemeinden zweiklassige Schulen auf eine Klasse zusammengezogen werden, obwohl die Schülerzahlen für zwei Klassen oft ausreichend wären. Oder es wird eine Lehrkraft abgezogen und der verbleibende Lehrer muß infolgedessen vormittags und nachmittags unterrichten. Letzteres ist zum Beispiel im Bezirk Mistelbach in den Gemeinden Ebendorf und Wultendorf der Fall. Nach der letzten Schulstatistik haben wir in Niederösterreich 296 Volksschulklassen und 30 Hauptschulklassen mit Wechselunterricht, der bekanntlich für die Schüler wenig förderlich ist. Im Gegenteil, er erschwert den Schülern das Lernen. Weiter werden oft, wenn eine Lehrkraft durch Krankheit ausfällt, Klassen zusammengezogen und monatelang bis zu 60 Schüler in einer Klasse unterrichtet. So erkrankte z. B. in Straßhof an der Nordbahn im Herbst vergangenen Jahres eine Lehrkraft, wodurch 57 Kinder mehrere Monate in einer Klasse unterrichtet werden

mußten. Der Lernerfolg der Kinder kann unter solchen Umständen nicht günstig sein, das liegt auf der Hand.

Im Motivenbericht heißt es auch, daß im Schuljahr 1957/58 Beiträge zur Lehrerbesehung notwendig sind, um die Rückentwicklung des Pflichtschulwesens hintanzuhalten. Jeder von uns weiß und ist davon überzeugt, daß die Dienstpostenpläne nach dem Gesichtspunkt der äußersten Sparsamkeit erstellt worden sind und weiterhin erstellt werden, und daß kein Dienstposten zuviel übernommen wird. Trotzdem aber wurden im vergangenen Jahr um rund 300 Lehrkräfte weniger beschäftigt, als im Dienstpostenplan vorgesehen waren. Diese Nichtbesetzung von Dienstposten ist durch die noch immer andauernde Benachteiligung unseres Bundeslandes verursacht, durch die Niederösterreich — wie dies aus dem Bericht hervorgeht — gezwungen ist, im Schuljahr 1957/58 für die Kosten der Besoldung von 320 Lehrern aufzukommen. Dies kostet dem Land rund 10 Millionen Schilling, ein Betrag, den in Wirklichkeit der Bund hätte bezahlen müssen. Diese Belastung des Landes Niederösterreich ist auch die Ursache dafür, daß die 3 Prozent Personalreserve, für die der Bund aufkommt, nicht zu einer Vergrößerung der Zahl der Lehrer — dafür habe ich schon Beweise erbracht —, sondern höchstens zu einer Herabsetzung der Beiträge des Landes geführt hat. Daher besteht in Niederösterreich nach wie vor Mangel an Lehrkräften, und dieser kann und wird sich selbstverständlich auf die Lernerfolge der Schüler nicht gut auswirken.

In wenigen Tagen verlassen mehr als 20.000 Mädel und Burschen die niederösterreichischen Pflichtschulen. Die Lehrkräfte bemühten sich redlich, den Kindern möglichst viel Wissen beizubringen, um sie für das spätere Leben vorzubereiten. Wenn ihr Bemühen nun oft nicht von dem Erfolg begleitet worden ist, den sie sich wünschten, dann lag es bestimmt nicht an ihnen, sondern an dem System unseres Schulwesens, an der Tatsache, daß man in unserem Lande für die Förderung und den Ausbau des Schulwesens und bei der Bereitstellung der notwendigen Mittel bei weitem nicht so großzügig verfährt, wie man dies leider bei den Zuwendungen zum Ausbau des Bundesheeres sehen kann. Diesen Zustand zu ändern und dafür zu sorgen, daß für das niederösterreichische Schulwesen jene erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, um die wirklich notwendigen Lehrkräfte einstellen zu können, müßte eine der wichtigsten Aufgaben des niederösterreichischen Landtages sein.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY (Schlußwort): Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte um Abstimmung.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Abstimmung): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 537/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Zl. III-St.-90/1958, vom 29. Mai und 10. Juni 1958, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Staffa wegen Verdachtes der Übertretung nach § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung, BGBl. Nr. 59/1947, gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes, zu berichten.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ersucht mit den Zuschriften vom 29. Mai und 10. Juni 1958, Zl. III-St.-90/1958, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Staffa wegen Verdachtes der Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung (Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und Verkehr vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 59) unter Bezugnahme auf Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes.

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Am 27. Mai 1958 hat das Gendarmeriepostenkommando Waldegg, Bezirk Wiener Neustadt, an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zu E Nr. 619/58 gegen den Landtagsabgeordneten Franz Staffa, Felixdorf, Hauptstraße 25, die Anzeige wegen Verdachtes der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit erstattet und gleichzeitig eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt wegen Verdachtes der Übertretung gemäß § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung gemacht.

Nach den Anzeigen wird die Tat wie folgt dargestellt:

Franz Staffa fuhr am 30. April 1958, gegen 18.40 Uhr, mit seinem Pkw., Kennzeichen N 151.242, Marke Steyr Fiat 1100 M, auf der Bundesstraße Nr. 21 durch das verbaute Ortsgebiet von Waldegg in Richtung Pernitz. Beim Straßenkilometer 16,4, in einer

unübersichtlichen Rechtskurve, gelangte er derart weit über die Fahrbahnmitte, daß der Lenker des aus der Gegenrichtung kommenden Kraftrades, Kennzeichen N 154.115, Marke Puch, 250 ccm, Josef Kleinschek, von der Fahrbahn abgedrängt wurde, gegen ein eisernes Straßengeländer der Bundesstraße fuhr und anschließend zum Sturz kam.

Kleinschek wurde leichten Grades verletzt. Am Kraftrad entstand Sachschaden in unbekannter Höhe.

Vom vorstehenden Verkehrsunfall wurde die Dienststelle des Gendarmeriepostenkommandos Waldegg vom dortigen Gemeindearzt Dr. Franz Holzer um 18.50 Uhr des 30. April 1958 telephonisch in Kenntnis gesetzt. Die Erhebungen wurden sofort von Patrouillenleiter Otto Czerny und Patrouillenleiter Franz Tuma eingeleitet.

Beim Eintreffen der Gendarmeriepatrouille am Unfallort um 19.05 Uhr wurde die in beiliegender Skizze festgehaltene Situation vorgefunden.

Wie auf Grund der Zeugenaussagen ermittelt werden konnte, fuhr Franz Staffa als Lenker des Pkw., Kennzeichen N 151.242, am 30. April 1958, gegen 18.40 Uhr, auf der Bundesstraße Nr. 21, von Markt Piesting kommend, durch das verbaute Ortsgebiet von Waldegg in Richtung Pernitz. Beim Straßenkilometer 16,4, in einer unübersichtlichen Rechtskurve, lenkte Staffa, welcher mit einer angeblichen Geschwindigkeit (nach Angaben des Sepper) von 50 km/h fuhr, seinen Pkw. derart gegen die südliche Hälfte der 4,40 Meter breiten, gepflasterten, am südlichen Ende (Rand) stark bombierten Fahrbahn der Bundesstraße Nr. 21, daß der aus der Gegenrichtung kommende Josef Kleinschek mit seinem einspurigen Kraftrad, Kennzeichen N 154.115, von der gepflasterten Fahrbahn abgedrängt wurde. Kleinschek fuhr mit seinem Kraftrad anschließend gegen ein 4,50 Meter langes Teilstück eines eisernen Straßengeländers, wobei das Geländer (Eisenträger) aus seiner Befestigung gerissen wurde und 1 Meter südlich davon zu liegen kam.

Kleinschek wurde durch den Anprall (Anfahren an das Geländer) vom Kraftrad geschleudert und kam zirka 2 Meter südlich des Geländers auf dem Erdreich zum Sturz.

Staffa, welcher von dem Unfall nach seiner Angabe nichts bemerkte, fuhr in Richtung Pernitz weiter.

Die näheren Angaben der beiden am Verkehrsunfall beteiligten Personen, des Landtagsabgeordneten Staffa sowie des verletzten Josef Kleinschek, sind aus der Gendar-

merieanzeige ersichtlich. Zeuge des Verkehrsunfalls war Herbert Sepper, Tischlergehilfe in Gutenstein.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Ersuchen befaßt und, da Herr Landtagsabgeordneter Staffa selbstverständlich auch den Antrag gestellt hat, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben, einstimmig beschlossen, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Den Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Zl. III-St.-90/1958, vom 29. Mai und 10. Juni 1958 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Staffa wegen Verdachtes der Übertretung nach § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung, BGBl. Nr. 59/1947, gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes, wird Folge gegeben.“

Der Verfassungsausschuß bittet um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. **W i e s m a y r**, die Verhandlung zur Zahl 549 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **W I E S M A Y R**: Hoher Landtag! Ich habe namens des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), zu berichten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung abgeändert bzw. ergänzt. Diese Maßnahme war einerseits als Folge der betreffenden gesetzgeberischen Maßnahmen des Bundes und des Landes Niederösterreich durch das Gehaltsgesetz 1956 bzw. zwei Novellen zur Landesdienstpragmatik, andererseits als Erfüllung des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 7. März 1957 notwendig, mit dem die niederösterreichische Landesregierung aufgefordert wurde, zur Anpassung des Dienstrechtes der niederösterreichischen Gemeindebeamten an die Grundsätze des neuen Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, dem Landtag einen Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. Nr. 35/1948, und der Gemeinde-

beamtengehaltsordnung, LGBl. Nr. 36/1848, im Sinne des Antrages zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

In der vorliegenden Novelle sind die dienstrechtlichen Bestimmungen enthalten, da durch die GBDO. nur das Dienstrecht der Gemeindebeamten geregelt wird, während die besoldungsrechtlichen Vorschriften in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeindebeamtengehaltsordnung enthalten sind.

Bei der Abfassung dieser Gesetzesvorlage mußte auf die verschiedensten Strukturen der 1652 niederösterreichischen Gemeinden Bedacht genommen werden. Auf die Einzelheiten der Vorlage will ich nicht eingehen.

Der gemeinsame Verfassungsausschuß und Kommunalausschuß hat in seiner letzten Sitzung die Vorlage beraten und schlägt dem Hohen Haus Änderungen im § 6 Abs. 1 Lit. b, § 29 Abs. 1 sowie § 71 Abs. 3 Lit. c und Abs. 6, letzter Satz, vor. Diese Änderungen will ich nicht verlesen, da sie den Mitgliedern des Hohen Hauses schriftlich zugegangen sind.

Dem Referat ist es gelungen, bei dieser Gesetzesvorlage die größtmögliche Übereinstimmung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber herzustellen.

Ich gestatte mir daher, namens des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 26. Juni 1958*), mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Gestatten Sie mir, daß ich sowohl zu dem Geschäftsstück Zahl 549 als auch Zahl 550 unter einem Stellung nehme. Die beiden Vorlagen über die Novellierung der Gemeindebeamtendienstordnung und der Gemeinde-

beamtengehaltsordnung stellen ohne Zweifel eine Verbesserung der bisherigen Bestimmungen dar, wenn sie auch zum Teil nur eine Legalisierung des bisherigen Zustandes bedeuten. Das gilt vor allem für die Gemeindebeamtengehaltsordnung, die in der Praxis bei den Gemeinden schon seit zwei Jahren angewendet wird. Es ist bedauerlich, daß für die Vertragsbediensteten bis heute keine ähnliche gesetzliche Regelung erfolgte, obwohl mehr als die Hälfte der Gemeindebediensteten Vertragsangestellte sind. Wir sind der Auffassung, daß dieser Mangel endlich beseitigt werden soll, weil den Vertragsbediensteten in den Gemeinden durch den bisherigen Zustand verschiedene Nachteile erwachsen, vor allem auch deshalb, weil es in den einzelnen Gemeinden für die Vertragsbediensteten keine einheitliche Regelung gibt.

Hinter der Zeit zurück bleibt der § 29 Abs. 1 der Gemeindebeamtendienstordnung. In der ganzen Welt ist man bestrebt, die 48-Stunden-Woche zu beseitigen, in vielen Ländern wurde schon eine kürzere Arbeitszeit eingeführt. (*Zwischenruf bei der ÖVP: Oder eine längere!*) In Österreich gibt es einen Entwurf des Sozialministeriums, der die etappenweise Verkürzung der Arbeitszeit vorsieht und auf Grund dessen ab 1. Jänner 1959 die 45-Stunden-Woche eingeführt werden soll. Auf diese Entwicklung ist im vorliegenden Gesetz nicht Rücksicht genommen worden. Die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit ist berechtigt, sie ist sogar notwendig, da die Anforderungen an die Arbeiter und Angestellten gestiegen sind, ja, noch größer werden, und weil durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Sicherung des Arbeitsplatzes möglich ist. Im öffentlichen Dienst haben sich die Angestellten seit langem eine 42- oder 45-Stunden-Woche erkämpft. Auch in vielen Gemeinden gilt für die Beamten und Angestellten die gleiche Arbeitszeit. Leider trifft dies aber für die Gemeindearbeiter nicht zu. In einem Zeitpunkt, in dem in vielen Ländern die Verkürzung der Arbeitszeit auf der Tagesordnung steht und in Österreich bereits eine Arbeitszeitverkürzung in einigen Branchen erreicht wurde oder unmittelbar bevorsteht — wie bei den Zuckerwarenarbeitern, bei den Erdölarbeitern und einigen anderen —, ist es unzweckmäßig und geht es nicht an, daß im vorliegenden Gesetz die 48-Stunden-Woche weiterhin verankert werden soll. Gerade der Landtag müßte unserer Meinung nach hier mit gutem Beispiel vorangehen und die Bestrebungen der arbeitenden Menschen nach Verkürzung der Arbeitszeit

unterstützen. Gestatten Sie mir daher, folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im § 29 (1) der Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung ist die Zahl 48 durch die Zahl 45 zu ersetzen.“

In den §§ 76 und 82 der Gemeindebeamtendienstordnung sind die Bestimmungen über die Personalvertretungen der Gemeindebediensteten enthalten. Diese Bestimmungen leiden darunter, daß es bis heute kein Personalvertretungsgesetz für den öffentlichen Dienst gibt. Daher sind in Österreich einige hunderttausend Arbeiter und Angestellte ihrer gesetzlichen Personalvertretung beraubt. Von maßgeblichen Vertretern der Regierungsparteien wurde wiederholt ein solches Gesetz gefordert und versprochen, seither sind aber 13 Jahre vergangen, und bis heute wurde dieses Versprechen nicht eingelöst. Es wirft sich nun die Frage auf, wie lange eigentlich noch die Bediensteten im öffentlichen Dienst und die Gemeindebediensteten auf ein derartiges Personalvertretungsgesetz warten sollen.

Seit Jahren ist die Einführung des vierzehnten Monatsgehaltes eine Forderung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, und natürlich auch der Gemeindebediensteten. Diese Forderung ist begründet, weil die Nettobezüge im öffentlichen Dienst erst das Sechsfache gegenüber dem Vorkriegsstand erreicht haben, während die Lebenshaltungskosten auf mindestens das Achtfache gestiegen sind. Für den 14. Monatsbezug sind alle Fraktionen im ÖGB eingetreten, und wenn auch einige Gemeinden im vergangenen Jahr zu Weihnachten kleine Sonderzahlungen geleistet haben, so kann das niemals gesetzliche Bestimmungen ersetzen. Im § 10 der Gemeindebeamtenehaltsordnung ist lediglich ein 13. Monatsbezug verankert. Um den Gemeindebediensteten den berechtigten 14. Monatsbezug zu sichern, stellen wir folgenden Antrag und bitten um Ihre Zustimmung (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im § 10 (1) der Novelle zur Gemeindebeamtenehaltsordnung ist das Wort Kalendervierteljahr durch das Wort Kalendervierteljahr zu ersetzen.“

Wir hoffen, daß diesem Antrag sowohl die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes in diesem Hause, die sich wiederholt für diese Forderung ausgesprochen haben, als auch die Vertreter der sozialistischen Fraktion, von denen wir eigentlich erwartet

hätten, daß sie einen ähnlichen Antrag im Ausschuß stellen würden, ihre Zustimmung nicht verweigern und diesem Antrag, der nur im Interesse der Gemeindebediensteten gelegen ist, ihre Zustimmung geben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. WIESMAYR (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den einen der beiden Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Mörwald abstimmen und bitte den Herrn Berichterstatter, ihn vorerst zu verlesen.

(*Nach Verlesung und Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Mörwald, betreffend Verkürzung der Arbeitszeit für die Gemeindebediensteten*): A b g e l e h n t.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Hauptantrag, und ich bitte um nochmalige Verlesung desselben.

(*Nach Verlesung und Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 544 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe namens des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der niederösterreichischen Wasserleitungsverbände, zu berichten.

Die Gesetze aus den Jahren 1951 und 1953 über die Bildung der Wasserleitungsverbände Ternitz und Umgebung, Unteres Pittental und Teesdorf und Umgebung enthalten jedes für sich einen gleichlautenden Paragraphen, der besagt, daß auf die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindedienstordnung und der Gemeindegehaltsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden sind. Dadurch wird ein pragmatisches Dienstverhältnis der betreffenden Beamten dieser Wasserleitungsverbände ermöglicht. Das Gesetz vom 3. Oktober 1929, LGBl. Nummer 210, in seiner derzeit gültigen Fassung,

betreffend die Bildung des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden, enthält leider keine solche Bestimmung, so daß eine Pragmatisierung der Bediensteten dieses Wasserleitungsverbandes nicht möglich ist. Um diesen zweifelsohne unbefriedigenden Zustand zu beseitigen, soll die heutige Gesetzesvorlage dienen.

Ich habe daher namens des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 26. Juni 1958*) über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der niederösterreichischen Wasserleitungsverbände wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Wiesmayr, die Verhandlung zur Zahl 550 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WIESMAYR: Hoher Landtag! Ich habe namens des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Gehaltsordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtengehaltsordnung — GBGO. 1958), zu berichten.

Die gegenwärtig in Kraft stehende Gemeindebeamtengehaltsordnung — GBGO. — (Gesetz vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 36) ist durch die Entwicklung der letzten Zeit, wie sie sich insbesondere im Gehaltsgesetz 1956 und in der Dienstpragmatik der Landesbeamten abzeichnet, zum größten Teil als überholt zu betrachten. Dies trifft vor allem auf jene Bestimmungen zu, die die Aufteilung der Dienstpostengruppen und die Gehaltsansätze zum Gegenstand haben.

Durch die gegenständliche Landtagsvorlage soll nun den tatsächlichen Gegebenheiten und dem Entschließungsantrag des Hohen Landtages vom 7. März 1957, mit dem die

Landesregierung aufgefordert wird, zur Anpassung des Dienstrechtes der niederösterreichischen Gemeindebeamten an die Grundsätze des neuen Gehaltsgesetzes 1956 dem Landtag ehestens je einen Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeindebeamten-dienstordnung, LGBl. Nr. 35/1948, und der Gemeindebeamtengehaltsordnung, Landesgesetzblatt Nr. 36/1948, im Sinne des Antrages zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, in der Weise Rechnung getragen werden, daß ein vollkommen neues Gesetz an die Stelle des bisherigen tritt.

Der Gesetzentwurf ist in vier Abschnitte gegliedert und enthält in seinem ersten Abschnitt die allgemeinen Bestimmungen sowie jene Bestimmungen, die die besoldungsrechtliche Stellung der Gemeindebeamten des Schemas I und des Schemas II einer genaueren Regelung unterziehen.

Der zweite Abschnitt enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Gemeindegewerbebeamten, während der dritte Abschnitt die für die Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten erforderlichen Vorschriften zum Gegenstand hat. Der vierte Abschnitt schließlich enthält die erforderlichen Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Der gemeinsame Verfassungsausschuß und Kommunalausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und schlägt dem Hohen Haus eine Abänderung der Paragraphen 6 Abs. 2 Lit. b, 20, 21 und 26 Abs. 1 vor. Die Abänderungsvorschläge sind den Herren Abgeordneten zugegangen, ich erspare mir daher, diese vollinhaltlich zur Verlesung zu bringen.

Ich habe daher namens des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 26. Juni 1958*) über die Gehaltsordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtengehaltsordnung — GBGO. 1958) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. Es liegt ein Abänderungsantrag sowie

der Hauptantrag vor. Ich lasse zunächst über den Abänderungsantrag abstimmen und bitte den Herrn Berichterstatter, ihn vorerst zu verlesen.

(Nach Verlesung und Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Mörwald, betreffend den 14. Monatsbezug für die Gemeindebediensteten): Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Hauptantrag. (Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Kommunalausschusses): Angenommen.

Bevor wir in die Nachtragstagesordnung eingehen, ersuche ich die Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses, sich zur Beratung der Zahl 558 in den Herrensaal zu begeben. Zu diesem Zweck unterbreche ich die Sitzung. (Unterbrechung der Sitzung um 15 Uhr 52 Minuten.)

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Wiederaufnahme der Sitzung um 16 Uhr): Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Der Landwirtschaftsausschuß hat die Zahl 558 verabschiedet, und ich stelle dieses Geschäftsstück, betreffend den Beharrungsbeschluß zum niederösterreichischen landwirtschaftlichen Schulgesetz, noch auf die Nachtragstagesordnung. (Nach einer Pause.) Keine Einwendung. Der bezügliche Antrag liegt auf den Plätzen der Abgeordneten auf.

Wir gelangen zur Beratung der Nachtragstagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Schwarzott, die Verhandlung zur Zahl 541 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Haftung für Darlehensverbindlichkeiten der Niogas in der Höhe von 200 Millionen Schilling, zu berichten.

Für die im folgenden näher beschriebenen, bereits durchgeführten und noch durchzuführenden Vorhaben, wie insbesondere den Bau von Rohrleitungen, hat die Niogas bei verschiedenen Kreditinstituten Darlehen zu den üblichen Bedingungen aufgenommen, so

a) bei der Girozentrale der Österreichischen Sparkassen in Wien ein Darlehen in der Höhe von 15,300.000 S, rückzahlbar bis 30. September 1960;

b) bei der Firma Mannesmann-Export, Ges. m. b. H., 18,000.000 S, rückzahlbar vom September 1959 bis September 1961;

c) bei der Ersten Österreichischen Spar-Casse 40,000.000 S, rückzahlbar vom August 1961 bis August 1965;

d) bei der Girozentrale der Österreichischen Sparkassen Wien 30,000.000 S, rückzahlbar vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1965;

e) ferner beabsichtigt die genannte Gesellschaft, für den Ausbau ihres Leitungsnetzes einen weiteren Kredit in der Höhe von 96,700.000 S aufzunehmen, so daß sich Verbindlichkeiten in der Gesamthöhe von 200,000.000 S ergeben werden.

Die Darlehen wurden bzw. werden nur unter der Bedingung gewährt, daß das Land Niederösterreich hierfür die Haftung übernimmt. Die Niogas bittet nun, diese Haftung zu übernehmen. Sie verweist hierbei darauf, daß sie mit 33 Firmen bereits Gaslieferungsverträge mit einer voraussichtlichen Jahresabnahme von 335 Millionen Normalkubikmeter abgeschlossen hat und daß mit zehn Firmen Gaslieferungsverträge (voraussichtliche Jahresabnahme 87 Millionen Normalkubikmeter) vor dem Abschluß stehen.

An Leitungen hat die Gesellschaft, wie sie weiter berichtet, folgende bereits fertiggestellt:

Fernleitung Südring, Vösendorf—Baden, 19,5 Kilometer; Fernleitung West, Auersthal—Tulln—Andrä-Wördern, 61 Kilometer; Fernleitung Südring, Baden—Kottingbrunn, 6 Kilometer; Fernleitung Süd, Schwechat—Wiener Neustadt, 41 Kilometer; elf Stichleitungen, zusammen 18,9 Kilometer; insgesamt daher 146,4 Kilometer.

Von diesen Leitungen wurden durch sieben österreichische Rohrlegefirmen, wobei die erforderlichen Bauarbeiten durch zehn österreichische Erdbaufirmen ausgeführt wurde, zirka 95,9 Kilometer und durch die Constructors John Brown, die hierbei selbst die Erdarbeiten durchführte, 50,5 Kilometer gelegt, demnach zusammen 146,4 Kilometer. An sonstigen Bauten wurde ein Kugelgasbehälter in Baden gebaut. Als Bauprogramm 1958 sind vorgesehen:

Der Bau von Hochdruckleitungen durch die Constructors John Brown, mit deren Fertigstellung Mitte September 1958 zu rechnen ist, in der Länge von zirka 170,5 Kilometern; der Bau solcher Leitungen durch österreichische Firmen in der Länge von zirka 64 Kilometern, zusammen 234,5 Kilometer, und der Bau von Niederdruckleitun-

gen durch vier österreichische Firmen mit einer Gesamtlänge von 30 Kilometern.

Von den erwähnten, in Aussicht genommenen Hochdruckleitungen soll eine Leitung im Süden bis zum Semmering, zum Anschluß an die steirische Ferngasleitung führen, weiter sollen von der Südleitung Stichleitungen ins Piestingtal bis Ortman und ins Triestingtal bis Hirtenberg sowie im Westen eine Leitung ins Traisental bis Traisen geführt werden. Diese Leitungen in der Gesamtlänge von 234,5 Kilometern werden mit den bereits fertig verlegten Hochdruckleitungen in der Länge von 146,4 Kilometern ein Gesamtnetz in der Länge von 380,9 Kilometern ergeben.

An sonstigen Bauten sind im Bauprogramm 1958 vorgesehen: Adaptierungsarbeiten Gaswerk Baden und Gaswerk Mistelbach, Adaptierungsarbeiten Gaswerke St. Pölten und Wiener Neustadt nach erfolgtem Ankauf dieser Gaswerke, Neubau des Gaswerkes Krems, Neubau des Kugelgasbehälters Krems und Neubau der Kugelgasbehälter St. Pölten und Wiener Neustadt nach erfolgtem Ankauf der Gaswerke.

Mit Rücksicht auf die eminente Bedeutung, welche den beschriebenen Vorhaben der Niogas für die Wirtschaft des Landes zukommt, stellt der Finanzausschuß folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Das Land Niederösterreich übernimmt gemäß § 1356 AbGB. die Haftung für die Verbindlichkeiten der Niogas, Niederösterreichische Gasvertriebs-Aktiengesellschaft, aus dem Darlehen a) der Girozentrale der Österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Wien, in der Höhe von 15,300.000 S, b) der Firma Mannesmann-Export, Ges. m. b. H., Düsseldorf, im Betrage von 18,000.000 S.

2. Das Land Niederösterreich übernimmt weiter die Haftung gemäß § 1357 AbGB. für die Verbindlichkeiten der genannten Gesellschaft aus dem Darlehen a) der Ersten Österreichischen Spar-Casse; Wien, im Betrage von 40,000.000 S, b) der Girozentrale der Österreichischen Sparkassen AG., Wien, im Betrage von 30,000.000 S.

3. Die niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, für weitere von der Niogas, Niederösterreichische Gasvertriebs-Aktiengesellschaft, für den Ausbau ihres Leitungsnetzes noch aufzunehmende Kredite bis zur Höhe von 96,700.000 S, nach Vorlage der bezüglichen Kreditvereinbarungen, die

Haftung des Landes gemäß § 1357 AbGB. zu erklären.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Meine Damen und Herren! Wir haben bei Behandlung dieser und der nächstfolgenden Vorlage darüber abzustimmen, ob das Land Niederösterreich für beide Landesgesellschaften, nämlich die Niogas und die Newag, die Haftung für Darlehensverbindlichkeiten im Betrage von über 1 Milliarde Schilling übernimmt, das heißt, daß das Land damit pro Kopf der niederösterreichischen Bevölkerung 600 S als Haftung übernehmen muß. Die Übernahme einer Haftung für Anleihen ist prinzipiell nicht abzulehnen, und daß wir das nicht tun, das haben wir in der Vergangenheit, wenn es um den Ausbau von Werken für die niederösterreichische Wirtschaft ging, zum Beispiel beim Bau der Kampkraftwerke in den Jahren 1953 bis 1955, bewiesen. Man kann auch, nachdem es sich nun um Landesgesellschaften handelt, selbstverständlich die Landeshaftung übernehmen, vorausgesetzt natürlich, daß dabei wirklich Arbeitsmöglichkeiten für österreichische Firmen und österreichische Arbeiter geschaffen werden. Wie das aber bei jeder Übernahme einer Haftung, auch wenn eine solche durch Private erfolgt, ist, muß man sich zuerst genau darüber informieren, für wen und zu welchem Zweck die Haftung übernommen werden soll. Wenn man die jetzt zu behandelnde Vorlage, die Vorlage zur Übernahme einer Haftung für Darlehensverbindlichkeiten der Niogas hernimmt, dann wirft sich eine Reihe von Fragen auf, die seit mehr als einem Jahr von der niederösterreichischen Bevölkerung und deren Arbeiterschaft diskutiert werden. Wir stehen nach wie vor positiv zur Frage der Erdgasversorgung für die niederösterreichische Wirtschaft und Bevölkerung. Wir stehen auch positiv zum Unternehmen der Niogas. Diese positive Einstellung kann aber nicht bedeuten, daß wir die Methoden der Niogas, über die wir schon einmal gesprochen haben, zur Kenntnis oder gar als Grundlage zur Übernahme einer Landeshaftung nehmen können. Es ist eine Tatsache, daß in Zukunft durch die Versorgung mit Erdgas, also billiger Energie, große Teile der niederösterreichischen Wirtschaft und der niederösterreichischen Bevölkerung gegenüber den Bewohnern der anderen Bundesländer günstiger gestellt werden. Voraussetzung hierfür

ist natürlich eine vernünftige Preispolitik. Es bedurfte ja eines jahrelangen Kampfes, dem niederösterreichischen Volk seine Bodenschätze zugute kommen zu lassen. Nun bestand die Möglichkeit, österreichische Firmen, österreichische Arbeiter bei der Verlegung des Rohrleitungsnetzes zu beschäftigen. Wir müssen aber leider feststellen, daß man diese österreichische Firmen nicht berücksichtigt hat. Ich kann vielleicht einige Ressentiments gegenüber der verstaatlichten ÖMV beziehungsweise ihrer Tochtergesellschaft, der Bau- und Montageabteilung, verstehen, die allerdings jahrzehntelange Erfahrungen im Bau von Rohrleitungen besitzt und mit erstklassigsten österreichischen Fachleuten arbeitet, die sich von ausländischen Arbeitskräften nicht in den Schatten zu stellen brauchen. Diese Bau- und Montageabteilung hat man, nachdem sie einen Teil gebaut hat, ausgeschaltet und den Hauptteil des Leitungsbau — heuer werden es drei Viertel des zu bauenden Leitungsnetzes sein — der englischen Constructors John Brown AG. übergeben. Das heißt also, daß ungefähr 200 Millionen Schilling an eine ausländische Firma vergeben wurden. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit daran, daß hier von seiten der ÖVP schon viele Anfragen gestellt wurden, wenn das Materialbeschaffungssamt der Landesregierung um einige hundert Schilling Bleistifte oder Schreibmaterialien in Wien statt in Niederösterreich gekauft hat. Ich vermisste aber bis heute eine Stellungnahme der ÖVP, daß hier Riesenaufträge an eine ausländische Firma vergeben werden, obwohl es durchaus möglich gewesen wäre, österreichische Firmen heranzuziehen. Die Begründung, die dafür in der Landeskorrespondenz und auch in einer Radioansprache des Herrn Landeshauptmannes gegeben wurde, lautete, daß die Constructors John Brown über erstklassige Fachkräfte und Maschinen verfügt. Ich möchte das nicht bezweifeln, nur bin ich überzeugt, daß die österreichischen Firmen den ausländischen mindestens ebenbürtig sind. Die Bau- und Montageabteilung besitzt seit dem Jahre 1956 die gleichen englischen Maschinen, also wäre auch das kein Grund gewesen. Außerdem wurde erklärt, daß die Constructors John Brown bereit war, einen Kredit in Pfund Sterling einzuräumen, der 90 Millionen österreichische Schilling beträgt. Die Tatsache, daß man die Constructors John Brown herangezogen und daß sie einen Kredit gegeben hat, ist für den Landtag wichtig, dem ja alle Kreditoren bekanntgegeben werden sollen. Meiner Meinung nach würde er wohl dazugehören, auch wenn für diesen Kredit nicht

die Landeshaftung übernommen werden muß. Es wäre also notwendig gewesen, die Constructors John Brown mit aufzuzählen, damit man ihre Bonität kennt. Oder sie hat keinen Kredit gegeben, auch das ist möglich! Hat sie aber den Kredit gewährt, dann wirft sich folgende Frage auf: Es sind 100 Millionen Schilling vom Landtag für das Aktienkapital der Niogas bewilligt worden. Dazu kommen 90 Millionen Schilling von der Constructors John Brown. Für 200 Millionen Schilling Kredite wird jetzt die Haftung übernommen, wovon 96 Millionen Schilling neu aufgenommen werden sollen, so daß man zusammen auf die Summe von rund 400 Millionen Schilling kommt. Der Herr Landesrat Müllner hat selbst erklärt, daß der gesamte Ausbau der Niogas in Niederösterreich 300 bis 400 Millionen Schilling kosten wird. Hier gibt es nun eine Lücke. Entweder brauchen wir dann nicht mehr den Kredit von 96 Millionen Schilling, der noch aufgenommen werden soll, oder wir haben die 90 Millionen Schilling von der Constructors John Brown nicht erhalten. Das gibt zu denken Anlaß! Es besteht in der Niogas immer noch der Rumpfaufsichtsrat, der praktisch von sich aus alles beschließt, alles durchführt, also ohne jede Kontrolle handelt. Die Folge ist, daß nicht die österreichischen Firmen, sondern die Constructors John Brown den Auftrag erhalten hat. Ich würde empfehlen, das Beispiel der Steiermark zur Kenntnis zu nehmen, die es verstanden hat, ausländische Firmen auszuschalten und die Gelder für alle Ausgaben, ja bis zur letzten Schraube, im Interesse der Arbeitsbeschaffung im Lande Steiermark verausgabte. Hier muß dem Rumpfaufsichtsrat der Niogas der Vorwurf gemacht werden, diese Möglichkeiten nicht ausgenützt zu haben. In der Steiermark hat man eine Arbeitsgemeinschaft der Baufirmen gegründet, in der auch die Bau- und Montageabteilung vertreten ist, die zur vollsten Zufriedenheit arbeitet. Die Steiermark ist sogar noch viel weiter gegangen, sie hat es nämlich verstanden — zum Unterschied von Niederösterreich —, die Rohre aus solchen Ländern zu beziehen, die dafür österreichische Kompensationswaren abnehmen. Wir haben leider das Pech, daß das Rohrwalzwerk in Ternitz, trotz unseres wiederholten Verlangens, nicht errichtet wurde. *(Zwischenruf bei der SPÖ.)* Wahrscheinlich ist das eine Folge der Führung des Kalten Krieges in der Wirtschaft, wie dies der Herr Vizekanzler am sozialistischen Parteitag bekanntgegeben hat. Er hat nur nicht hinzugefügt, wie er die österreichische Bundesregierung veranlaßt hat, dieser Füh-

zung des Kalten Krieges in der Wirtschaft zuzustimmen, ja sie sogar zu unterstützen. Diese Antwort ist er schuldig geblieben. Er hat versucht, daraus einen Propagandaschlager für sich zu machen.

Nun, die Niogas hat ihre Rohre aus Italien und Westdeutschland bezogen. Es wäre möglich gewesen, so wie es die Steiermark getan hat, die Rohre aus Polen, Jugoslawien und der CSR zu beziehen. Die Steiermark hat die Rohre aus Polen und Jugoslawien bezogen und für die volle Höhe der Rohrkosten Kompensationsaufträge für die Hütte Donawitz erhalten. Wertmäßig gesehen, heißt das, daß die Arbeit, die für die Herstellung der Rohre notwendig war, in der Steiermark geleistet wurde. Wir wissen, es sind keine geringen Beträge, um die es da gegangen ist. Der Betrag jedoch, der in unserem Fall für die Rohrkäufe der Niogas aufscheint, beläuft sich auf rund 35 Millionen Schilling. Wir müssen dieses Geld, ohne Arbeitsplätze in Niederösterreich beschafft zu haben, nach Westdeutschland und nach Italien bezahlen. Sie werden mir doch zustimmen, daß das nicht die Politik einer Arbeitsbeschaffung in Niederösterreich ist. Wir haben uns erhofft, daß die Niogas jede Möglichkeit — wie es, ich unterstreiche es noch einmal, die steirische Landesregierung ausgezeichnet verstanden hat — zur Arbeitsbeschaffung ausnützen wird. Das allein zeigt schon, daß die Haftungsübernahme des Landes eine ernste Gewissensfrage ist, über die nicht ohne weiteres entschieden werden kann.

Es wurde auch angeführt, daß bereits verschiedene Kreditmaßnahmen erfolgt sind. Dabei stellt sich heraus, daß die bisher aufgenommenen Kredite der Niogas schon ein ganz schönes Stück Geld kosten, und daß vor allem die Girozentrale — ich werde darauf noch zurückkommen — der Hauptkreditor ist. Die Girozentrale, die zwar von den Sparkassen das Geld mit vier Prozent übernimmt, verlangt 9,5 Prozent dafür und schlägt noch Spesen darauf, so daß man 11 bis 12 Prozent bezahlen muß. Das bedeutet, daß von den 200 Millionen Schilling, um die es sich hier handelt, 100 Millionen Schilling, die das Land Niederösterreich von der ÖMV zur Gutmachung von Schäden erhalten hat — die ÖMV mußte diesen Betrag von ihren Aufschließungsarbeiten sozusagen abzwicken, wodurch Arbeitsplätze gefährdet wurden —, über den Umweg der Niogas innerhalb von fünf Jahren in die Taschen des Finanzkapitals fließen werden, so daß das Land Niederösterreich und seine Bevölkerung bei diesen 100 Millionen Schilling das Nachsehen haben werden.

Bei der Newag sieht es ähnlich aus. Ich bedaure es tief, daß dieser Antrag, betreffend Landeshaftung für Verbindlichkeiten der Newag, ohne Vorberatung im Aufsichtsrat der Newag dem Landtag vorgelegt wurde, weil es dort zweifellos eine viel breitere Aussprachemöglichkeit gegeben hätte als hier. Dieser Fehler ist aber nicht von uns gemacht worden, daher muß man auch in Kauf nehmen, daß hier im Hause viel breiter dazu Stellung genommen wird, als es sonst vielleicht notwendig gewesen wäre.

Die Newag hat zweifellos durch den Bau der Kampkraftwerke eine große Aufgabe erfüllt, zu der wir immer positiv gestanden sind und weiterhin positiv stehen werden, weil die Kampkraftwerke, energietechnisch gesehen, für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes Niederösterreich notwendig sind. Schauen wir uns aber die finanzielle Seite an. Im Jahre 1953 wurde um die Landeshaftung für 300 Millionen Schilling angesucht; im Jahre 1955 wurde die 5½prozentige Newag-Anleihe von 300 Millionen Schilling aufgelegt, das macht zusammen 600 Millionen Schilling. Die Kampkraftwerke sind seit einem Jahr fertig, produzieren, liefern Strom und müssen das investierte Kapital amortisieren. Ich weiß, daß das bei einem Wasserkraftwerk nicht von heute auf morgen geht und daß die Abzahlungsrate nicht sehr groß sein kann. Der Ausbau der gesamten Kampkraftwerke hat rund 500 Millionen Schilling gekostet. Wir haben daher um 100 Millionen Schilling mehr Anleiherlös gehabt, als der Ausbau erforderte. Man kann dem hinzufügen, daß die Newag auch noch andere Aufgaben zu erfüllen hat, damit bin ich vollständig einverstanden. Wir haben also 1955 für 600 Millionen Schilling Landeshaftung übernommen, und heute — 1958 — soll die Landeshaftung bereits auf 865 Millionen Schilling erhöht werden. Das sind wieder fast 300 Millionen Schilling. Wie hoch wird die Verschuldung noch gehen? Man muß doch einmal damit aufhören. Es geht nicht an, daß die Newag heute einen Zinsendienst hat, der höher ist, als die Beseitigung der Grundgebühr kosten würde.

Ich habe unsere volle positive Einstellung zu den Kampkraftwerken unterstrichen und möchte sie nochmals unterstreichen. Was nützt aber der Newag — finanzmäßig gesehen — bei dieser Verschuldung die Tatsache, daß wir von den Kampkraftwerken einen wesentlich billigeren Spitzenstrom als von der Verbundgesellschaft geliefert bekommen, wenn gleichzeitig der Zinsendienst einen größeren Betrag ausmacht, als die Einsparung gegenüber der Verbundgesellschaft?

Das sind Dinge, die man sich überlegen muß, die man ernsthaft auseinandersetzen muß. 36 Berichtseiten sind dem Landtag zu dieser 865-Millionen-Schilling-Landeshaftung für die Newag vorgelegt worden, und wenn man diesen Bericht genau prüft, findet man darin wenig, fast nichts von einer wirklichen Arbeitsbeschaffung. Die ganze Angelegenheit — und das ist das Entscheidende — stellt nur eine Finanztransaktion dar. Finanztransaktionen können durchgeführt werden, sie müssen manchmal sogar durchgeführt werden. Es fragt sich nur, zu welchem Zeitpunkt und zu wessen Gunsten. Gestatten Sie mir, daß ich bezweifle, ob diese Finanztransaktion zugunsten der Newag durchgeführt wird. Diese Finanztransaktion, nämlich die Umwandlung der Anleihe von 300 Millionen Schilling zu 5,5 Prozent und des Kredites von 300 Millionen Schilling zu 9,5 Prozent auf eine Anleihe der Newag von 600 Millionen Schilling zu 7 Prozent, stellt ein glänzendes Geschäft für die Girozentrale dar. Es ist doch heute niemandem unbekannt, daß in kürzester Zeit auch in Österreich der Diskontsatz herabgesetzt werden muß, da sich infolge einer gewissen Schrumpfung ein reichhaltiges Angebot am Kapitalmarkt zeigt. Sie brauchen nur unsere Kollegen, die in Sparkassen tätig sind, zu fragen. Innerhalb kürzester Zeit muß eine Herabsetzung des Diskontsatzes, das heißt, eine Verbilligung des Kredites in Österreich eintreten, und ich verstehe absolut nicht, daß man uns jetzt, in der letzten Landtagssitzung vor den Ferien, diese Landeshaftung von mehr als einer halben Milliarde Schilling sozusagen an den Kopf wirft: „Friß Vogel, oder stirb!“ Wir sind der Meinung, daß es viel zweckmäßiger gewesen wäre, damit bis zum Herbst zu warten, wenn eine Klärung auf dem Kapitalmarkt eingetreten sein wird, um dann das Zweckmäßigste für das Land bzw. für die Newag und die Niogas herauszuholen. Wenn wir hingegen heute die Landeshaftung beschließen, ist das nichts anderes als ein großes Geschäft für die Girozentrale. Seien Sie mir nicht böse, gerade dieses Institut, dessen Name enge mit Haselgruber verbunden ist, hat sich durch leichtfertige Kreditgewährung einen schlechten Ruf erworben. Wir stehen jetzt vor der Tatsache, daß 1200 Arbeiter ihren Arbeitsplatz verloren haben, Haselgruber mit 40 Prozent in Ausgleich geht, die Girozentrale von den gewährten Krediten über 100 Millionen Schilling verliert, und nur die ÖVP als einzige Verdienende dabei einen Vorteil hat, da sie Millionen an Provision erhielt. Dieser Umstand, der nicht aus der Welt geschafft wer-

den kann, trägt nur dazu bei, das vorhandene Mißtrauen zu verstärken, ob nicht diese Transaktion nur deswegen durchgeführt wird, um der Girozentrale wieder etwas auf die Beine zu helfen und die durch Haselgruber erlittenen Verluste hereinzubringen, wobei die niederösterreichischen Strom- und Gasbezieher eben ihren Obulus zur Sanierung der Girozentrale zu bringen haben. Wer die Situation am Kapitalmarkt kennt, kann diese überstürzte Haftungsübernahme beim besten Willen nicht verstehen, denn jeder Unternehmer ist heute bestrebt, seine Kreditaufnahmen möglichst weit hinauszuschieben.

Dazu kommt noch etwas. Ich glaube, daß wir hier doch den prinzipiellen Standpunkt einnehmen müssen, daß öffentliche Unternehmen vor allem den Interessen der Öffentlichkeit zu dienen haben. Das insbesondere dann, wenn sie Monopolunternehmungen sind und als solche nicht auf Gewinn aufgebaut sein dürften. Sie können einwenden, daß die Newag keinen Gewinn abwirft und die Niogas wahrscheinlich auch keinen. Nicht offiziell, aber auf dem Umweg über die Kredite holt sich das Finanzkapital allein aus Niederösterreich von beiden Gesellschaften jährlich einen Gewinn von rund 100 Millionen Schilling. Es bestünde wohl die Möglichkeit, auch bei diesen Unternehmungen durch das Prinzip der Eigenfinanzierung die billigste Versorgung der niederösterreichischen Wirtschaft mit Strom und Gas zu gewährleisten. Es gibt zweifellos auch bei Ihnen Fachleute — ich möchte nicht sagen, daß ich allein das Rezept habe —, die sich auf diese Art der Geschäftsführung verstehen würden.

Ich bin der Meinung, daß mit der gegenständlichen Vorlage im zufälligen Zusammenreffen mit der Umwandlung der Girozentrale — man hat nur eine andere Form gefunden, es wird ja im wesentlichen beim alten bleiben — eine finanzielle Stärkung der Girozentrale bezweckt wird. Daß ihr in erster Linie geholfen werden soll, ist nicht zu verantworten. Es ist für uns daher einfach nicht tragbar, solchen Vorlagen zuzustimmen. Ich bedaure lebhaft, daß man es unterlassen hat, den Aufsichtsrat der Newag einzuberufen. Es ist sehr bezeichnend, daß die Vorlage hier im Landtag eingebracht wird, ohne davon den Aufsichtsrat der Newag in Kenntnis zu setzen, und man fragt sich, wem das zum Vorteil gereicht. Seit dem Fall Haselgruber ist die Bevölkerung sehr empfindlich, zumal Haselgruber nur das vorläufige Endglied einer ganzen Kette bildet. Daß Sie, meine Herren von der Rechten, für die Vorlage sind, kann ich verstehen. Ich

verstehe aber nicht, was die sozialistische Fraktion angesichts dieser Tatsachen bewegt, für die Landeshaftung zu stimmen, wo sie doch seinerzeit den Antrag, betreffend Kredite zum Bau der Kamptalwerke, abgelehnt hat. Wenn es unmittelbar darum geht, Arbeit zu beschaffen, lehnt man ab, und hier, wo es gilt, Vermögentstransaktionen durchzuführen, um einem Geldinstitut, das durch fahrlässige Kreditgewährung in Schwierigkeiten geraten ist, wieder auf die Füße zu helfen, wird zugestimmt. Die ÖVP hat im Falle Haselgruber ihren Gewinn gehabt. Sie (zur SPÖ gewendet) erklären dagegen, nichts davon gehabt zu haben. Was bewegt Sie also wirklich, dieser Vorlage zuzustimmen?

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Fuchs.

Abg. FUCHS: Hohes Haus! Es liegen uns zwei Vorlagen der Landesregierung zur Behandlung vor. Beide betreffen die Haftungsübernahme für Darlehensverbindlichkeiten, und zwar der Niogas in der Höhe von 200 Millionen Schilling und der Newag im Betrage von 865 Millionen Schilling. (Dritter Präsident Endl übernimmt den Vorsitz.)

Ich möchte mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, daß sich die Sozialisten der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Kredite sehr wohl bewußt sind. Ich möchte aber hinzufügen, daß wir Sozialisten uns auch darüber im klaren sind, welche ungeheure Verantwortung und welche Last die Abgeordneten durch ihre Zustimmung auf sich nehmen. Lassen Sie mich daher kurz auf die wirtschaftliche Situation, in der sich Niederösterreich auch heute noch befindet, eingehen.

Wir haben zu wiederholten Malen in diesem Hause auf die Benachteiligung Niederösterreichs hingewiesen und haben aufgezeigt, daß Niederösterreichs Wirtschaft bei der Zuteilung von ERP-Mitteln bis zum Jahre 1955 nichts oder kaum 7 Prozent der Gesamtsumme erhalten hat. Wir haben verlangt, man möge Niederösterreich mehr helfen. Gerechterweise müssen wir da feststellen, daß Niederösterreich dann im Jahre 1956 von den zur Ausgabe gelangenden ERP-Mitteln rund 360 Millionen Schilling, das sind 49 Prozent, und im Jahre 1957 51 Prozent erhalten hat. Es wurde also die Forderung, die wir als Sozialisten, die wir als Mitglieder des Landtages erhoben haben, in dieser Richtung weitestgehend erfüllt. Allerdings befinden sich darunter 124 Millionen Schilling für den Ausbau der Energieversorgung — hauptsächlich für den Bau des

Kraftwerkes Ybbs-Persenbeug — und 5 Millionen Schilling für Kleinkredite. Ich möchte weiter feststellen, daß wir in Österreich eine Beschäftigtenziffer von über 2,2 Millionen haben, was Vollbeschäftigung bedeutet. Auch wir in Niederösterreich haben nie so viel Beschäftigte gehabt, wie im vergangenen Jahr, und auch jetzt wird durch die Sozialversicherungsträger mitgeteilt, daß die gewerbliche Wirtschaft um rund 3000 Menschen mehr beschäftigt als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Aber dennoch herrscht unter den Arbeitern, unter den Angestellten und auch unter den Gewerbetreibenden sowie in der Landwirtschaft große Sorge um die weitere Entwicklung. Woher kommt dies? Eine der Ursachen, glaube ich, ist die, daß man immer versprochen hat, daß, wenn Österreich den Staatsvertrag habe, man mit aller Energie darangehen werde, dieses wirtschaftlich zurückgebliebene Niederösterreich an den Westen anzuschließen. Wir müssen feststellen, daß dies auf einem Sektor, nämlich auf dem USIA-Sektor, nur in sehr geringem Ausmaße geschehen ist. Es sind nur ganz wenig Betriebe — ich denke da an Voith, an die Schmid-Hütte und zum Teil an Berndorf —, die zumindest ein Programm haben und man damit rechnen kann, daß der wirtschaftliche Anschluß gefunden wird. Eine Reihe anderer Betriebe aber befindet sich noch in der gleichen Not, zum Teil ist diese Not noch größer geworden. Nun möchte ich feststellen, daß wir in Österreich im Juni 1936 in der Industrie 272.000 Beschäftigte zählen konnten. Heute zählen wir 573.000 Beschäftigte, also um rund 300.000 mehr als im Jahre 1936. Unterzieht man diese Ziffer einer genauen Betrachtung, dann findet man, daß in Niederösterreich im Verhältnis zum Jahre 1936 nur um 43.000, in der Steiermark jedoch um 75.000 und in Oberösterreich um rund 70.000 Menschen mehr beschäftigt sind. Man sieht, daß die Beschäftigtenziffer der anderen Bundesländer wesentlich höher ist. Der Index der Beschäftigten beträgt 210. Würde man diese Durchschnittsziffer auf die Beschäftigtenzahl vom Jahre 1936 umrechnen, dann würden wir in der Industrie um 27.000 Beschäftigte mehr haben, das heißt also, wir würden um 27.000 mehr Dauerarbeitsplätze haben. Ich möchte zur Erhärtung der Tatsache der Rückständigkeit Niederösterreichs aber noch etwas sagen, und das ist zur Arbeitslosenrate. Sie können seit dem Jahre 1945 jedes Jahr oder jeden Monat vergleichen, Sie werden finden, daß in Niederösterreich die Arbeitslosenrate ständig über dem Durchschnitt gelegen ist. Das beweist uns, daß wir sehr anfällig sind, daß wir im

sogenannten Saisongewerbe mehr Beschäftigte als im Verhältnis zur Industrie haben und als dies in anderen Bundesländern der Fall ist.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß unser Straßennetz, unser Verkehrsnetz und unser Wohnungsmarkt noch weit hinter dem tatsächlichen Ausbau der übrigen Bundesländer zurückliegt. Auch hier haben wir viel aufzuholen. Ich möchte aber auf noch eine andere Tatsache hinweisen, nämlich von der Weltmarktseite her. In Amerika sehen wir ein Stillstehen, eine leichte Rückläufigkeit in der Konjunktur. In Österreich ist es gelungen, den ersten Stoß des Konjunkturrückganges durch eine verstärkte Investitionstätigkeit aufzufangen. Auch hier ist es eine der Forderungen der Sozialisten gewesen, der Bund möge dafür Sorge tragen, daß in dem Augenblick, in dem die Konjunktur rückläufig wird, mehr Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie erinnern sich, daß beim Bund ein 10-Jahr-Programm beschlossen wurde, und daß heute Mittel zur Verfügung stehen, so daß man den Rückgang unserer Exportindustrie durch eine starke Beschäftigung auf dem Investitionssektor ausgleichen kann.

Wenn wir nun zur heutigen Vorlage Stellung nehmen sollen, dann ist uns bewußt, daß die Verwendung von Erdgas einen entscheidenden Einfluß auf die Kostenberechnung der einzelnen Firmen ausüben muß, denn würde Erdgas nicht wesentlich billiger abgegeben werden können, so würde es nicht viel Sinn haben, hier besondere Aufwendungen zu machen. Je früher und je schneller wir aber unsere Industrie mit Erdgas versorgen können, desto früher können wir die verlorengegangene oder die Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit unserer niederösterreichischen Betriebe wiederherstellen. Ich denke da besonders an die Textilindustrie. Viele unserer Textilfirmen sind nicht mehr konkurrenzfähig, sie können nicht auf den Weltmarkt und sind kaum imstande, sich gegen die Einfuhr von Textilien erfolgreich zur Wehr zu setzen. Wenn wir hier durch Verwendung von Erdgas auf die Kosten drücken können, glauben wir der Beschäftigungspolitik einen großen Dienst zu erweisen. Wir Sozialisten sind daher der Meinung, daß man der Niogas die Mittel zur Verfügung stellen muß, um so rasch wie möglich das Erdgasnetz auszubauen und das Erdgas wirtschaftlich zu verwenden. Wir waren nicht grundsätzlich gegen die Niogas. Wir haben seinerzeit der Errichtung der Niogas mit einem Kapital von zweimal 50.000 S und der Er-

höhung auf 3 Millionen Schilling sowie der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft zugestimmt. Was wir kritisiert haben, ist, daß eine Personalunion zwischen Newag und Niogas bestanden hat und auch heute noch besteht. Wir haben es für unmöglich gehalten, daß der Herr Landeshauptmann hier Präsident und in der anderen Gesellschaft Vizepräsident ist und der Herr Finanzreferent wieder umgekehrt. Ich gebe zu, daß die derzeitige Bestellung wohl dem Gesetz entspricht, es kann aber nach diesem Gesetz bis zu 20 Aufsichtsräte geben. Wir haben verlangt, daß in den Aufsichtsrat der Niogas mehr Fachmänner entsendet werden und daß berichtet wird, wie die Mittel verwendet wurden. Wir sind der Meinung, daß die Umwandlung der 5½prozentigen Anleihe in eine 7prozentige und gleichzeitig die Umwandlung des Kredits von 350 Millionen Schilling in eine Anleihe mit einer 7prozentigen Verzinsung bei der derzeitigen Situation für die Newag einen Vorteil bedeutet. Wir wollen dabei keinesfalls die Augen vor der Tatsache verschließen, daß der Fall eintreten kann, daß die Kredite teurer werden. Nur glaube ich, Herr Kollege Dubovsky, nicht daran, daß der Zinsfuß unter 7 Prozent fallen wird, bei 7½ Prozent dürfte die kritische Grenze liegen.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, warum die Sozialisten seinerzeit gegen die Aufnahme von 300 Millionen Schilling für den Ausbau der Kamptalwerke waren. Auch hier möchte ich neuerdings in Erinnerung rufen, daß wir Sozialisten nicht gegen die Aufnahme des Kredits gewesen sind. Wir haben verlangt, daß man uns Berechnungen und Pläne vorlegt, was mit dem Kredit geschehen soll. Dieses Begehren wurde nicht berücksichtigt, und das war auch die Ursache, warum seinerzeit die Sozialisten dagegen gewesen sind. Wenn wir nun heute vor der Frage stehen, ob wir einer Kreditemächtigung die Zustimmung geben oder ob wir diese verweigern sollen, dann sagen wir: Ja, wir geben diese Zustimmung, weil wir es aus wirtschaftlichen Gründen für unbedingt erforderlich halten. Wir verkennen allerdings keinesfalls, daß es auch ein Geschäft für die Girozentrale bedeutet, denn ein großer Teil der niederösterreichischen Anleihe wird wahrscheinlich in den Tresoren der Girozentrale liegen und kann um 5½ Prozent nicht verkauft werden. Eine Erhöhung in eine Anleihe von 7 Prozent wird auch der Girozentrale die Möglichkeit geben, die brachliegenden Kapitalien in Bargeld umzusetzen, und ich glaube, auch das ist im Interesse der österreichischen Wirtschaft ge-

legen. Wir geben die Zustimmung, erwarten aber, daß dem Hohen Haus durch den Kontrollausschuß in bestimmten Zeitabschnitten berichtet wird, wie die Kredite verwendet wurden, wieweit der geplante Ausbau steht, wie groß der Absatz von Erdgas ist und wie die weitere Entwicklung vor sich gehen soll.

Nach dem vorliegenden Plan wird bei St. Pölten haltgemacht. Ich kenne die Gründe nicht, bin aber doch der Meinung, daß es dort kein Stehenbleiben geben soll, sondern daß man sich an das Notstandsgebiet Waldviertel erinnert. Es wird zweckmäßig sein, auch in das Waldviertel Leitungen hinaufzuführen, denn sonst wird dort kaum ein Interesse bestehen, neue Industrien zu errichten.

Ich möchte abschließend wiederholen, daß wir den Vorlagen zustimmen werden, daß wir aber, mit Rücksicht auf die große Verantwortung, die wir Abgeordnete zu tragen haben, erwarten, daß uns über den Kontrollausschuß laufend über die Gebarung sowohl der Niogas als auch der Newag berichtet wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort gelangt Herr Landesrat Müllner.

Landesrat MÜLLNER: Hohes Haus! Die beiden Vorredner haben sich mit den Vorlagen, betreffend die Haftungsübernahme für die Niogas und für die Newag, befaßt. Ich nehme mir daher die Freiheit, auch darüber zu sprechen und auf die Ausführungen zu antworten.

Ich glaube, es ist nicht meine Aufgabe, hier in rhetorischer Weise die Arbeiten und die Erfolge zu erwähnen, die als Ergebnis emsiger Arbeit pflichtbewußter Ingenieure, Angestellter und Arbeiter heute vor uns liegen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir die Pflicht haben, die Taten so zu nehmen, wie sie sind; vor allem aber muß es unser Bestreben sein, sie richtig zu beurteilen. Es wäre nicht der Tatsache entsprechend, wenn wir jetzt dieses oder jenes groß und stark auftragen wollten. Gestatten Sie mir daher, daß ich in einfacher Weise auf verschiedene Meinungen hinweise, die einer Korrektur bedürfen.

Mein letzter Vorredner zum Beispiel hat gesagt, es mögen neue Leitungen, vor allem anderen auch in das Waldviertel, gebaut werden. Ich möchte ihm darauf erwidern, daß wir gerne bereit wären, das zu tun, nur liegt es nicht ganz in unserer Macht, selbst wenn wir es heute beschließen würden. Ich möchte sogar für die Zukunft voraussagen, daß es einen sehr harten Kampf, nicht zwischen uns,

sondern zwischen dem Land Niederösterreich und den anderen Gebietskörperschaften, um das Gaskontingent, das wir zur Verteilung zur Verfügung haben werden, geben wird. Das wird nicht nur eine technische Aufgabe, sondern auch eine Aufgabe der Geologen sein, daß sie alle Quellen des niederösterreichischen Erdöls und auch alle Erdgasvorkommen entdecken. Nur dann, wenn wir unsere bisherigen Lagerstätten pflegen und schonen, werden wir in der Lage sein, das Bestehende zu erhalten und bei Erschließung neuer Quellen Zusätzliches für uns zu erreichen; denn nichts anderes hat ja der Kampf der Niederösterreicher bedeutet, als daß wir uns in diesen Wirtschaftszweig gleichberechtigt einschaltet haben. Darum sei mit schlichten Worten das gesagt, was unser Herr Landeshauptmann Steinböck in seinem Forderungsprogramm angeführt hat: „Wir verlangen eine gerechte Beteiligung Niederösterreichs an seinen Bodenschätzen.“ *(Beifall bei der ÖVP.)* Ob man es wahrhaben will oder nicht, das war die Forderung, und heute dürfen wir sagen, auch wenn uns nicht alle Wünsche in Erfüllung gegangen sind, im großen und ganzen hat Niederösterreich seinen Wunsch nach einer gerechten Beteiligung erreicht. Ohne auf irgend jemand ein schlechtes Licht zu werfen, will ich sagen, daß es für uns ein harter Kampf war, auf diesem Sektor dieselben wirtschaftlichen Positionen zu erreichen, wie sie das Land Wien schon besitzt. Erst spätere Jahre werden darüber entscheiden, ob die Niederösterreicher richtig gehandelt haben. In späteren Jahren wird man auch vergessen haben, daß darüber ein Streit war, der oft sehr hartnäckig geführt wurde; ein Streit, der oft ins Persönliche gegangen ist, der sich nicht nur in Zeitungsartikeln, sondern auch in Zeichnungen ausgewirkt hat. Es ist eben schon so, daß sich ein öffentlicher Mandatar nicht nur durch Zeitungsspalten ziehen lassen muß, sondern manchmal auch ein Objekt in bildlicher Hinsicht abzugeben hat. Das alles aber wird einmal vergessen sein, und darüber wird man wenig sprechen. Wir glauben, daß der Streit und die Differenzen, die wir in früheren Jahren gehabt haben, in der kommenden Generation nicht so lebendig sein werden, wie sie vielleicht in unserem Gedächtnis noch lebendig sind. In kommenden Zeiten wird eine neue Generation vielmehr fragen: Was haben die Leute zur damaligen Zeit getan? Haben sie sich durchgesetzt und haben sie Erfolge errungen? Es wird niemand fragen, wie der oder der geheißen hat, sondern man wird sagen, in diesem Hause hat man einen Erfolg errungen und in diesem

Hause hat man die Zeit verstanden, indem man für die Zukunft das Eisen geschmiedet hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Sie sagten zum Beispiel, daß Sie für die Vorlage stimmen werden, nur haben Sie einige Wünsche. Sie haben besonders den Wunsch ausgedrückt, es möge die sogenannte Personalunion zwischen der Newag und der Niogas aufgehoben werden. Ich mache kein Geheimnis daraus, daß meiner Meinung nach die Frage anders liegt, und zwar so, ob wir in Zukunft die Trennung dieser Unternehmen aufrechterhalten sollen, denn eine Zusammenlegung hätte manchen Vorteil, das haben uns schon manche andere vorgezeichnet. Im Land Wien zum Beispiel sind nicht nur das E-Werk und das Gaswerk, sondern sogar die Verkehrsbetriebe in einem Werk vereinigt, und zwar in den Stadtwerken der Gemeinde Wien. Wir überlegen uns sogar — ganz geistlos sind wir nicht —, ob es nicht möglich wäre, eine Organschaft zu finden, damit wir in mancher Hinsicht von manchen Ämtern — man nennt sie Steuerämter — nicht zu sehr gedrückt werden. Nehmen Sie zur Kenntnis, daß weder für die Jetztzeit noch für die Zukunft die Personen die entscheidende Rolle spielen, sondern nur die Sache. Und diese Sache wird in Zukunft erfordern, daß die Energieunternehmungen, ob sie nun auf elektrischer Energie oder auf Gasenergie aufgebaut sind, näher zusammenrücken. Wir wissen nicht, welche Energieformen für unsere Zukunft noch entscheidend sein werden, aber denken Sie doch daran, daß der Atomreaktor in Niederösterreich gebaut wird. In Zukunft werden hier noch große Entscheidungen fallen, welche, kann heute weder der Techniker noch der Kaufmann sagen. Wir wollen hier nur festlegen, daß wir gerne bereit sind, über jeden Wunsch zu sprechen, und daß wir bemüht sind, mit jedem, der konstruktiv mit uns arbeiten will, einen sachlich richtigen und zweckmäßigen Weg zu suchen.

Sie begründeten, warum Sie einmal gegen eine Haftung des Landes gestimmt haben. Vielleicht darf ich darauf antworten, daß uns das momentan uninteressant ist, denn jetzt steht die vorliegende Angelegenheit zur Debatte, und wir werden auch in dieser Sache für die Zukunft arbeiten müssen. Wenn Sie meinen, ein Kontrollausschuß soll diesen oder jenen Bericht geben, so sagen auch wir, selbstverständlich kann jederzeit kontrolliert und darüber ein Bericht gegeben werden. Wenn Sie aber glauben, auf eine Äußerung des ersten Redners, bezüglich eines Rumpfaufsichtsrates, hinweisen zu müssen, so muß ich dazu feststellen, daß es in keinem Gesetz

steht, wann ein Aufsichtsrat ein Rumpf ist und wann er aufhört, ein Rumpf zu sein. Das Wichtigste aber ist, daß im Aufsichtsrat ein Kopf vorhanden ist, und ich glaube, Sie können uns nicht vorwerfen, daß dieser gefehlt hat. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Also nicht kopflos!)*

Da wir gerade über Bemerkungen des ersten Redners sprechen, möchte ich auf einige besonders eingehen und sie richtigstellen. Ich muß nämlich annehmen, daß durch die sehr gute rhetorische Leistung des Herrn Abg. Dubovsky vielleicht der Eindruck entstehen könnte, daß seine Ausführungen auch sachlich richtig sind. Vor allem hat er erklärt, daß beim Bau der Fernleitungen gegen eine bestimmte Unternehmung ein Ressentiment bestanden hätte, und zwar gegen die ÖMV bzw. die ihr angeschlossene Bau- und Montageabteilung. Ich möchte feststellen, daß sich die Leitung der Niogas an viele Unternehmungen des In- und Auslandes gewendet hat, um deren Offerte einzuholen. Ich stelle weiter fest, daß die ÖMV die Bedingungen der Ausschreibung nicht erfüllen konnte und auf die Bewerbung verzichtet hat, was protokollarisch festgehalten ist. Ich glaube, ich müßte daher gar nicht darüber reden, ob sie jetzt besser oder schlechter baut. Aber eines kann ich sagen: Wir haben die Bauarbeiten dieser großen Überlandleitungen im Film festgehalten, und zwar zuerst die der kleineren Firmen und dann die Arbeiten der Großfirmen. Wenn Sie sich Zeit nehmen, werden wir diesen Film vorführen, und Sie werden selbst das Gefühl haben, daß zwischen den beiden Ausführungen eigentlich ein Zeitraum von mehreren Jahrzehnten liegen müßte. So groß ist der Unterschied. Die Großfirmen haben eben mehr Erfahrung, weil sie schon tausende Kilometer verlegt haben.

Herr Abg. Dubovsky betont in seiner Rede, daß die Bau- und Montageabteilung jetzt über dieselben Maschinen verfügt wie die anderen Großfirmen, verschweigt aber, daß sie ja erst unter der neuen Leitung der ÖMV reorganisiert wurde. Es ist daher ohne weiteres möglich, daß die nunmehr reorganisierte Bau- und Montageabteilung in Steiermark erfolgreich arbeitet. Sie dürfen auch nicht übersehen, daß hier eine Firma tätig war, an deren Arbeiten jeder, der Interesse hatte, tagtäglich lernen konnte, wie dies und jenes gemacht wird. Es ist — und da stimme ich mit allen überein — erfreulich, daß dadurch jetzt auch von österreichischen Firmen und österreichischen Arbeitern und Spezialisten eine moderne, hochwertige technische Arbeit geleistet werden kann. Wenn

aber der Erstredner behauptet, daß das Beispiel Steiermark für uns bedrückend sei, dann muß ich sagen, er schießt in die verkehrte Richtung. Ich will niemand kritisieren, aber die Tatsachen erweisen folgendes: Die Leitung wurde von uns bis zur Landesgrenze auf dem Semmering fertiggestellt; wobei sie planmäßig an die zur selben Zeit gebaute Leitung in der Steiermark hätte angeschlossen werden sollen. Diese war jedoch nicht zeitgerecht fertig, obwohl für sie sogar um einige Tage früher der Spatenstich gemacht wurde. Wir können also stolz darauf sein, daß wir unser Versprechen, im Sommer auf dem Semmering zu sein, gehalten haben. Manchmal sind wir verlacht worden. Es kommt aber nicht darauf an, wer einem verlacht, sondern darauf, wer zuletzt lacht! Und da glaube ich sagen zu dürfen, daß wir zwar nicht lachen, aber Genugtuung fühlen. Sie müssen bedenken, was es für eine Befriedigung ist für den jungen Ingenieur oder Monteur dieser Truppe, die in Sturm und Regen draußen standen und dann Ende Juni sagen konnten: „Jawohl, wir haben es geschafft!“ Mit diesen Leuten müssen Sie mitfühlen. Es kann auch niemand namentlich genannt werden, denn es ist eine Gemeinschaft von arbeitenden Menschen, die ihr Bestes gaben.

Besonders ist hervorzuheben, daß die Arbeitsgemeinschaft zwischen den ausländischen und den österreichischen Facharbeitern ungetrübt war. Ich hatte mehrmals Gelegenheit, diese aus ganz entgegengesetzten Richtungen zur Arbeitsstätte kommenden Leute in gemütlichem Beisammensein anzutreffen. Ich glaube — und darauf dürfen wir stolz sein —, wenn diese Leute nach Hause zurückkehren, so werden sie über die österreichischen Verhältnisse und auch über die österreichischen Arbeitskollegen sicherlich nichts Nachteiliges berichten können.

Es ist besonders erfreulich, daß es gelungen ist, zahlreiche österreichische Spezialisten auf das neue Arbeitssystem einzuschulen. Sie werden aus den Berichten selbst wissen — ich kann es zahlenmäßig momentan nicht sagen, aber monatlich werden die Ziffern bekanntgegeben —, daß die Zahl der ausländischen Arbeiter von Monat zu Monat abnimmt und diese Kräfte durch österreichische Arbeiter ergänzt werden. Der prozentuelle Anteil an ausländischen Arbeitern sinkt also und beträgt derzeit nicht einmal 20 Prozent.

Wenn Sie (zur Seite der Kommunisten gewendet) aber unsere Beschaffung der Rohre kritisieren und meinen, daß die Steiermark es besser gemacht habe, weil sie die Rohre aus Polen und Jugoslawien bezog, so will ich dazu erklären, daß wir keineswegs

einseitig sind und die Rohre ohne weiteres auch aus diesen Staaten bezogen hätten, wenn die polnischen und jugoslawischen Unternehmungen damals die an sie gestellten Bedingungen so entgegenkommend gelöst hätten wie die Unternehmungen aus Italien, Deutschland und England. Es ist selbstverständlich, daß wir für die Gasverlegung Rohre aus dem Ausland beziehen müssen, weil wir keine Fabriken haben, die solche schweißlosen Rohre erzeugen. Für uns ist es gleichgültig, von wo die Rohre kommen, für Sie bedeutet es aber ein politisches Erfordernis oder eine politische Anhänglichkeit. Für uns aber nicht! Wir kommen auch nicht in Gefahr, uns darum zu sorgen, ob Jugoslawien oder Polen ganz oder nur halb hinübergehören. Uns ist das gleich, darum sind nur Sie besorgt. Wir können über diese Frage reden, weil wir sachlich sprechen. (*Zwischenrufe bei den Kommunisten.*) Glauben Sie, wenn wir Rohre von Italien beziehen, daß das heißt, daß wir von Italien nur beziehen, oder wenn wir von Amerika beziehen, daß wir nichts hinüberliefern? Oder von Deutschland oder von England? Da müßten Sie sich doch einmal unsere Handelsstatistik ansehen und den Bericht darüber lesen, daß unsere Handelsbilanz gegenüber diesen Ländern in zunehmendem Maße exportfördernd und exportvergrößernd ist. (*Unruhe bei den Kommunisten.*) Schauen Sie, das ist nicht auf meinem Mist gewachsen. Ich lese die Statistik des Wirtschaftsförderungsinstitutes. Da können Sie es auch nachlesen und da werden Sie das erfahren, was ich hier nur nachsagen kann. Eine Erfindung von mir ist das nicht. Ob Sie so geringschätzig winken oder nicht, ist mir gleichgültig. Ich sage es Ihnen nur so, wie es ist.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß das, was Sie, Herr Abg. Dubovsky, gesagt haben, nämlich daß die Zinsen der Kredite der Girozentrale 11 bis 12 Prozent betragen, nicht den Tatsachen entspricht, denn diese Zinsen betragen, wie bei allen Bankkrediten, nach ihrer Größenordnung 9,5 Prozent plus einige Promille, die als Bankspesen berechnet werden. 11 bis 12 Prozent Zinsen haben wir aber, Gott sei Dank, in unserem Staat nicht zu verzeichnen. Ich glaube auch, daß die Meinung, daß durch die heute beantragte Finanztransaktion das Finanzkapital gestärkt werde, eine vollkommen irrierte ist. Das ist so abwegig, daß ich fast nicht verstehen kann, wie so etwas behauptet werden kann, denn wenn ich einen Kredit erhalte, so ist es selbstverständlich, daß ich ihn verzinsen muß. Es ist auch unmöglich, zu sagen, die fast jedes Jahr zur Auflegung gelangenden

liche Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, zu berichten.

(Präsident Sassmann übernimmt den Vorsitz.)

Der Hohe Landtag hat im Vorjahr über Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Kuntner, Müllner, Czerny, Stangler, Körner und Genossen eine außerordentliche Abfertigung an weibliche Lehrpersonen beschlossen. Der Beschluß des Hohen Landtages, Ltg. 412, vom 6. Juni 1957 hatte vorgesehen, daß im Dienststand befindliche weibliche Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die durch Versäumung der im § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Frist den Anspruch auf eine „Abfertigung in besonderen Fällen“ durch den Bund verwirklicht haben, aus Landesmitteln ein Austrittsgeld als Sonderzuwendung erhalten, wenn sie bis längstens 30. September 1957 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Die Sonderzuwendung wurde wie die nach § 27 Abs. 2 leg. cit. festgesetzte Abfertigung bemessen und war spätestens im Laufe des Monats Jänner 1958 flüssigzumachen. Dieselbe Regelung galt hinsichtlich der oben erwähnten Lehrpersonen, wenn sie die im § 5 des Gesetzes vom 30. März 1949, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden, im Zusammenhang mit § 93 Abs. 1 Ziff. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 genannte Frist versäumt haben. Des weiteren wurden den erwähnten Lehrpersonen, sofern sie einen Anspruch auf „Abfertigung in besonderen Fällen“ besaßen, aus Landesmitteln die laufenden Monatsbezüge vom Oktober bis zum Jahresende 1957 einschließlich des halben 13. Monatsbezuges gewährt, sofern sie bis zum 30. September 1957 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausschieden.

Diese Regelung des Landtages galt aber nur für das Jahr 1957. Da mit dieser einmaligen Aktion einerseits das Auslangen nicht gefunden, andererseits aber doch ein nicht unbeachtlicher Erfolg erzielt wurde, erscheint es notwendig, dieselbe Regelung auch für das Jahr 1958 wirksam werden zu lassen. Es bedarf die Behauptung, daß der nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1956 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1958 das Land Niederösterreich finanziell belastende Lehrerüberhang außerordentliche Maßnahmen erforderlich macht, keiner näheren Begründung. Im übrigen wird in diesem Zusammenhang auf den Motivenbericht zu dem vorerwähnten Beschluß des Landtages hingewiesen. Von der beschlossenen Sonder-

regelung haben rund 30 weibliche Lehrpersonen Gebrauch gemacht. Dieses Ergebnis berechtigt, zumal auch die gleichen Voraussetzungen, die den Hohen Landtag im Jahre 1957 bewogen haben, diese Sonderregelung zu beschließen, im Jahre 1958 vorliegen, sie neuerlich in Wirksamkeit zu setzen. Neben der Herabsetzung des Lehrerüberhanges soll mit dieser Maßnahme auch erreicht werden, daß der Anteil der weiblichen Lehrpersonen an der Gesamtzahl der Pflichtschullehrerschaft gesenkt wird. Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, weil verheiratete weibliche Lehrpersonen durch ihre besondere Bindung an Wohnort und Familie nicht mehr jene Beweglichkeit besitzen, wie sie die Schulorganisation dringend benötigt. Darüber hinaus ist diese Maßnahme auch familienfördernd, weil durch die gewährte finanzielle Begünstigung den Müttern die Möglichkeit geboten wird, wieder ihren Familien und der Erziehung ihrer Kinder voll zur Verfügung zu stehen.

Ich habe daher namens des Schulausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Im Dienststand befindliche weibliche Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die durch Versäumung der im § 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 54 (Gehaltsgesetz 1956), oder im § 5 des Gesetzes vom 30. März 1949, Bundesgesetzblatt Nr. 94, in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Frist den Anspruch auf eine „Abfertigung in besonderen Fällen“ durch den Bund verwirklicht haben, erhalten aus Landesmitteln ein Austrittsgeld als Sonderzuwendung, wenn sie bis längstens 30. September 1958 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Die Sonderzuwendung ist wie die nach § 27 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzte Abfertigung zu bemessen und spätestens im Laufe des Monats Jänner 1959 flüssigzumachen.

2. Im Dienststand befindliche weibliche Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen erhalten, sofern sie gemäß § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 einen Anspruch auf „Abfertigung in besonderen Fällen“ besitzen, aus Landesmitteln die laufenden Monatsbezüge vom Oktober bis Jahresende 1958 einschließlich des halben 13. Monatsbezuges, sofern sie bis 30. September 1958 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, zur Zahl 556 zu berichten.

Berichterstatter Abg. HAINISCH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Stangler, Laferl, Zeyer, Dr. Haberzettl, Endl und Genossen, betreffend die Abänderung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1949, in seiner derzeit geltenden Fassung, zu berichten.

Gemäß § 7 des Lehrerdiensthoheitsgesetzes vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 35/1949, in seiner derzeit geltenden Fassung, sind zur Durchführung der Dienstbeschreibung und der Disziplinarbehandlung der Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen die in den jeweils geltenden Lehrerdienstgesetzen vorgesehenen Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen zuständig. Des weiteren wird hinsichtlich der Bildung, Beschlußfassung und Funktionsdauer derselben auf die Bestimmungen der §§ 83 bis 88 und 103 bis 106 des niederösterreichischen Lehrerdienstgesetzes vom 9. April 1924, LGBl. Nr. 122/1924, verwiesen. Die §§ 88 und 106 der vorerwähnten Bestimmung besagen, daß die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen drei Jahre beträgt. Das Bestreben des niederösterreichischen Landtages, die Funktionsperioden der in Gesetzen des Landes Niederösterreich vorgesehenen Kollegialorgane zu vereinheitlichen, zeigt sich vornehmlich in den Gesetzen, die in der letzten Zeit beschlossen wurden. Hierher gehören vor allem das Gesetz vom 5. Juli 1956 über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, LGBl. Nr. 84/1956, das niederösterreichische Berufsschulerhaltungsgesetz 1957, LGBl. Nr. 87/1957, und das niederösterreichische Krankenanstaltengesetz vom 5. November 1957, LGBl. Nr. 109/1957. Die Funktionsperiode der Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen weicht besonders von den sonst in Gesetzen des Landes Niederösterreich normierten Funktionsperioden ab. Die Ursachen hierfür sind in den besonderen Verhältnissen, die dem Gesetz vom 9. April 1924, LGBl. Nr. 122/1924, zugrunde gelegen waren, zu suchen. Es erscheint daher gerechtfertigt, aus den Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Funktionsperiode der erwähnten Kommissionen

auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des niederösterreichischen Landtages zu erstrecken.

Ich habe daher namens des Schulausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 26. Juni 1958)*, womit das Lehrerdiensthoheitsgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Diskussion zu eröffnen und die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Schulausschusses): Angenommen.

Der Herr Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses hat mir über die Behandlung der dem Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes vorgelegten Anzeigen den Bericht desselben vom 24. Juni 1958 übermittelt, den ich gemäß § 5 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes dem Hohen Haus zur Kenntnis bringe. Der Bericht vom 24. Juni 1958 lautet *(liest)*:

„Dem Unvereinbarkeitsausschuß sind folgende Anzeigen zur Beschlußfassung vorgelegen: Zahl 528/17: Abgeordneter des niederösterreichischen Landtages Franz Stangler als Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H., Wien IV, Argentinierstraße 30a. Zahl 528/18: Abgeordneter des niederösterreichischen Landtages Rudolf Marwan-Schlosser als Mitglied des Aufsichtsrates in der Flughafenbetriebsgesellschaft Wien, und zwar als Vertreter des Landes Niederösterreich.“

Der Unvereinbarkeitsausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1958 durch einstimmigen Beschluß festgestellt, daß die Bekleidung der von den genannten Abgeordneten Franz Stangler und Rudolf Marwan-Schlosser gemeldeten Stellen keine mit der Ausübung des Mandats eines Mitgliedes des niederösterreichischen Landtages unvereinbare Betätigung im Sinne der Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes darstellen.“

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieses Berichtes.

Ich ersuche den Herrn Abg. Laferl, an Stelle des Herrn Abg. Bachinger die Verhandlung zur Zahl 558 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. LAFERL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz vom 29. April 1958, mit welchem das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956, LGBl. Nr. 44, abgeändert wird, zu berichten. Beharrungsbeschluß.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 29. April 1958 das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1951, über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz), LGBl. Nr. 23/1951, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956, LGBl. Nr. 44, beschlossen.

Die Bundesregierung hat gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben. Sie begründet ihren Einspruch damit, daß dieser Gesetzesbeschluß das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, abändere und die Bundesregierung gegen den diesem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz mit Note vom 18. August 1949, Zl. 42.138-2a/49, Einspruch erhoben habe. Die Bedenken, die sich gegen diesen Gesetzesbeschluß seinerzeit gerichtet haben, seien im gegenständlichen Fall dieselben geblieben: die Wirksamkeit des Gesetzes bedürfte verfassungsmäßigerweise § 42 Zl. 3 des Verfassungsübergangsgesetzes 1920, eines übereinstimmenden Bundesgesetzes.

Das im Artikel 14 der Bundesverfassung in Aussicht gestellte Bundesverfassungsgesetz ist bisher noch nicht erlassen worden. Es ist auch nach der gegenwärtigen Lage nicht zu erwarten, daß der Bund in absehbarer Zeit ein Bundesverfassungsgesetz gemäß Artikel 14 der Bundesverfassung beschließen wird.

Der Antrag des Landwirtschaftsausschusses lautet (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle

1. den vorliegenden Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 26. Juni 1958*) über die Abänderung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen

Fachschulen des Landes Niederösterreich (niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz), welcher am 29. April 1958 vom Landtag beschlossen wurde, gemäß Artikel 22 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, neuerlich beschließen,

2. die Landesregierung beauftragen, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich stelle fest, daß der Beharrungsbeschluß bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages gefaßt wurde.

Hohes Haus! Mit dem eben gefaßten Beschluß ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt und schließt die IV. Session der VI. Wahlperiode.

Durch rechtzeitige Einbringung der Regierungsvorlagen sowie der Initiativanträge und durch ein anerkennenswertes Arbeitstempo in den Geschäftsausschüssen ist es gelungen, alle dem Landtag vorliegenden Gesetzesanträge nach eingehender Beratung für das Plenum reif zu machen, so daß die Session im Interesse der dringenden Sommerarbeit in der Landwirtschaft und auch wegen der notwendigen Ruhepause in der Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft des Landes etwas früher als in den vergangenen Jahren beendet werden konnte.

In dieser nunmehr abgelaufenen Session hatte sich der Landtag mit einer Reihe wichtiger Gesetzesvorlagen zu befassen. Vor allem sah er sich gezwungen, nicht weniger als fünfmal gegen Einsprüche der Bundesregierung einen Beharrungsbeschluß zu fassen. Diese Tatsache zeigt uns, daß in mehreren Punkten die Ansichten — sei es nun beim Bund oder bei den Ländern — über die verfassungsmäßige Abgrenzung der Zuständigkeiten auseinandergehen. Es wäre im Interesse beider Teile, insbesondere aber aus Gründen der Rechtssicherheit, nur zu begrüßen, daß in diesen Fällen, entsprechend den Grundprinzipien unserer Verfassung, Klarheit geschaffen wird, daß einerseits von den Ländern nicht in die Zuständigkeit oder die Rechte des Bundes eingegriffen wird, daß

aber auch die verfassungsmäßigen Rechte der Länder dadurch nicht beschränkt werden. Ich darf in diesem Zusammenhang feststellen, daß vor einigen Tagen auch der Herr Bundespräsident aus dem besonderen Anlaß der Einladung der Landeshauptmänner diese Frage aufgeworfen hat.

An weiteren bedeutenderen Gesetzesbeschlüssen wären auf dem Gebiete des Schulwesens unter anderem zu erwähnen: das Schulerrichtungs- und Schulerhaltungsgesetz, niederösterreichische landwirtschaftliche Berufsschulgesetz, eine Novelle zum Schulaufondsgesetz und das niederösterreichische Berufsschulbau-Fondsgesetz; auf dem Gebiete des Dienstrechts: das Gesetz über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, eine Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung und die Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 sowie das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der niederösterreichischen Wasserleitungsverbände; auf dem Gebiete der Fürsorge: das Mutterschutzlandesgesetz sowie eine Novelle zum Blindenbeihilfengesetz; mehrere Gesetzesbeschlüsse über Gemeindeabgaben, eine Novelle zum Gemeindegewässerleitungsgesetz und zum niederösterreichischen Kanalgesetz; schließlich die heute gefaßten Beschlüsse finanzwirtschaftlicher Natur, betreffend die Landesgesellschaften Newag und Niogas.

Dafür, daß der Landtag seine ihm durch die Verfassung vorgezeichnete Aufgabe ohne Verzögerung erfüllen konnte, gebührt allen Mitgliedern dieses Hohen Hauses mein besonderer Dank. Nicht minder aber bin ich allen, mit der gesetzgebenden Körperschaft zur Erreichung dieses Zieles zusammenwirkenden Faktoren, im besonderen den Mitgliedern der Landesregierung, den Beamten der niederösterreichischen Landesverwaltung und der Landtagskanzlei zu Dank verpflichtet. Mit meinem Dank verbinde ich zugleich den Wunsch auf die nach getaner Arbeit gebührende gute Erholung und schöne Urlaubstage, damit wir alle im Spätsommer erholt und gestärkt unsere Kräfte zum Wohle unseres Heimatlandes einsetzen können.

Der Verfassungsausschuß tritt sogleich nach Plenum zu einer Nominierungssitzung zusammen.

Die erste Sitzung der V. Session der VI. Wahlperiode wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Abg. SCHWARZOTT: Namens des Hohen Hauses wünsche ich dem Herrn Präsidenten ebenfalls einen angenehmen Erholungsurlaub.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 59 Min.)